290
339

Aktenzeichen:
17 O 1324/17

Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

gegen

wegen Urheberrechts

hat das Landgericht Stuttgart - 17. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rzymann, die Richterin Gleiter und den Richter am Landgericht Dr. Klink aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2018 für Recht erkannt:

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

291

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 46.100.000 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht als Tochter von urheberrechtliche Ansprüche auf Fairnessausgleich sowie vorbereitend auf Auskunft gegen die Beklagte – einen international bekannten Sportwagenhersteller – geltend. Der Vater der Klägerin war bei der Beklagten (genauer: deren Vorgängerunternehmen) von 1931 bis zu seinem Tod am 22.08.1966 beschäftigt, zuletzt als Abteilungsleiter in der Abteilung Karosserie-Konstruktion. Im Rahmen dieser Tätigkeit war er unter anderem mit der Entwicklung der Sportwagen-Modelle und der Beklagten befasst, wie sie in den 50er und 60er Jahren erstmals vermarktet wurden.

Der Vater der Klägerin verdiente zuletzt 5.420,00 DM im Monat. In dem Arbeitsvertrag über die Stellung als „Konstrukteur-Abteilungsleiter" vom 31.07.1950 heißt es unter anderem (Anlage SNP 1a):

> *„§ 3*
>
> *Erfindungen, Verbesserungen, Konstruktionen usw., gleichviel ob schutzfähig oder nicht, die der Angestellte während seines Dienstverhältnisses inner- und außerhalb der Geschäftszeit in Bezug auf einen die Geschäftszweige der Firma berührenden Gegenstand machen sollten, stehen zu. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien bereits hiermit, dass alle Rechte aus derartigen Erfindungen usw. im Augenblick ihrer Entstehung als von dem Angestellten an abgetreten gelten.*
>
> *Der Angestellte ist verpflichtet, von allen derartigen Erfindungen usw. unverzüglich Kenntnis zu geben.*
>
> *Alle derartigen Erfindungen usw. gelten als durch die Leistungszulage gemäß § 6 angemessen vergütet."*

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

292

Der wurde von 1950 bis 1965 gebaut. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die äußere Gestaltung des Fahrzeugs (Bl. 7 und Bl. 11 der Akte sowie Anlage SNP 38):

-Bilder hier nicht abgedruckt-

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

293

-Bilder hier nicht abgedruckt-

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

294

Bei dem handelt es sich um das 1963 der Öffentlichkeit vorgestellte Nachfolgemodell des Das Fahrzeug war damals wie folgt gestaltet (Bl. 7 und Bl. 28 der Akte sowie Anlage SNP 38):

-Bilder hier nicht abgedruckt-

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

-Bild hier nicht abgedruckt-

In den letzten Jahren vermarktete die Beklagten den in den Baureihen ' (2004) und (2011) mit den folgenden Gestaltungen (Anlage SNP 38):

-Bild hier nicht abgedruckt-

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

-Bilder hier nicht abgedruckt-

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

297

Vergleichsansichten der Fahrzeugseite und der Fahrzeugfront gestalten sich wie folgt (Anlage SNP 38):

-Bilder hier nicht abgedruckt-

Die Tochter der Klägerin hatte 2001 zweimal Zugang zum Firmenarchiv. Im Herbst 2014 forderte sie die Anerkennung der Leistungen ihres Großvaters sowie einen angemessenen Ausgleich unter Berücksichtigung bislang verweigerter Urheberrechtsvergütungen (Schreiben vom

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

298

24.09.2014, Anlage B 19). Sie hielt dazu auch eine Pressekonferenz unter dem Titel „' ab (am 21.10.2014, Anlage B 20).

Der Sohn der Klägerin nahm die Beklagte mit Schreiben vom 24.04.2017 und vom 06.07.2017 auf Auskunft und auf Anerkennung der weiteren Beteiligung in Anspruch (Anlage SNP 28 und Anlage SNP 29). Die Beklagte wies die Ansprüche zurück (Anlage SNP 11, Anlage SNP 30).

Die Klägerin trat mit Schreiben vom 18.12.2017 entsprechend an die Beklagte heran (Anlage SNP 31) und reichte am 21.12.2017 Klage ein.

Die Klägerin ist der Auffassung, angesichts des großen Erfolgs der ursprünglichen Modelle und , deren Design noch heute in den Nachfolgemodellen maßgeblich übernommen sei, stehe ihr ein Anspruch auf Nachvergütung zu. Die ihrem Vater gezahlte Gegenleistung sei im Vergleich zu dem großen kommerziellen Erfolg der Modelle verschwindend gering. Im Einzelnen:

Die Klägerin behauptet, sie sei zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dem urheberrechtlichen Schaffen ihres Vaters berechtigt. Nach dem aufgrund der Staatsangehörigkeit des Erblassers anwendbaren österreichischen Erbrecht sei sie zum Teil selbst seine Erbin geworden (neben ihrer Mutter und ihrem Bruder unmittelbar sowie mittelbar nach dem Ableben der Mutter als deren Erbin). Dies gelte auch für das deutsche Urheberrecht (siehe die Gutachten in Anlage SNP 32 und Anlage SNP 49 zum österreichischen Erbrecht). Die verbliebene Miterbin – und damit Mitinhaberin der Urheberrechte – (die Ehefrau und Erbin des verstorbenen Bruders der Klägerin, der wie die Klägerin Erbe nach dem Vater und der Mutter geworden sei) habe der Klägerin mit Vereinbarung vom 17.12.216/14.01.2017 („Vereinbarung über die Erbauseinandersetzung des Nachlasses von ", Anlage SNP 6) alle urheberrechtlichen Ansprüche (Urhebernutzungsrechte) gegen die Beklagte abgetreten.

Eine zwischenzeitliche Vereinbarung zur Übertragung ihrer Ansprüche auf ihren Sohn vom 11.07.2016 habe die Klägerin mit Vereinbarung vom 16.12.2017 – unmittelbar vor Klageerhebung – wieder rückgängig gemacht und sich ungeachtet der psychischen Belastung selbst für die Geltendmachung der Ansprüche entschieden (Anlage SNP 47 und Anlage SNP 48).

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

299

Die Klägerin sieht ihren Vater als damaligen Design-Chef von , der im Rahmen der Fahrzeugentwicklung die streitgegenständlichen Modelle und (Urversion) maßgeblich gestaltet habe und daher der Urheber des Designs sei. Die Klägerin behauptet, ihr Vater sei bis zu seinem Tod im Jahr 1966 allein für das Karosseriedesign verantwortlich gewesen. Bei der Entwicklung der Modelle und habe wesentlich mitgewirkt und sei insbesondere für das Design verantwortlich gewesen. Nur er habe über die notwendige Ausbildung und Vorkenntnisse verfügt, um dies zu leisten. In dem Entwicklungsteam habe es keinen anderen Designer gegeben. Karosseriekonstruktion und Karosseriegestaltung seien durch den Vater der Klägerin erfolgt.

Diese Rolle von habe auch die Beklagte anerkannt, etwa in einem vorgerichtlichen Schreiben (Anlage SNP 11: „...hat ... wesentliche Beiträge ... geleistet, etwa bei der Gestaltung der Typen , und .") sowie in verschiedenen Publikationen des Unternehmens (siehe die Nachweise auf Bl. 25/26 der Akte). Die Urheberschaft sei auch in der designgeschichtlichen Literatur anerkannt (etwa Anlagen SNP 13 bis 16). Einen anderen Mitarbeiter, der auf die Karosseriegestaltung Einfluss genommen habe, habe es nicht gegeben. Sofern weitere Personen in der Karosserieentwicklung und im Design beschäftigt gewesen seien, habe sich stets vorbehalten, ihre Arbeiten täglich zu prüfen und sie nach seinen Vorstellungen zu ändern oder ändern zu lassen.

Das Design des habe der Vater der Klägerin vor allem in einer ersten Konstruktionszeichnung vom 03.06.1948 vorgestellt, auf der sein Namenskürzel „ " als Urhebervermerk angebracht sei (Bl. 9 der Akte und Anlage SNP 7):

-Bild hier nicht abgedruckt-

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

300

Der Vater der Klägerin sei auch der alleinige Designer des gewesen. Zwar habe man von Seiten der Beklagten und der Familie versucht, („F.A.") , den Sohn des damaligen Geschäftsführers , als für die Gestaltung verantwortliche Person hinzustellen. In Wahrheit sei diese Leistung aber zuzuschreiben, wie auch Zeitzeugen bestätigt hätten. Zunächst habe das Unternehmen die Gestaltung der Karosserie zweigleisig versucht, nämlich in einer von geleiteten Karosserieabteilung und in einer 1961 gegründeten, formal von F.A. geleiteten Designabteilung/Stylingabteilung. Weil F.A. jedoch an der Ausarbeitung eines Modells – infolge fehlender fachlicher Kompetenz – gescheitert sei, habe auch insoweit die Arbeit übernommen und einschließlich der Linienführung ein Modell entwickelt, das dann für die Gestaltung des übernommen worden sei. Jedenfalls sei Miturheber des gewesen, wenn man dieses Modell – was nicht der Fall sei – als eigenständige Entwicklung zum ansehen wollte. Die Beklagte habe jedoch nach außen mit F.A. ein Familienmitglied als Designer nennen wollen, um einen Mythos „ " aufzubauen. Nach dem Tod von habe die Beklagte dessen privates Arbeitszimmer räumen lassen und Unterlagen an sich genommen, insbesondere auch Skizzen zum . Wenn die Beklagte die Urheberschaft für den bestreite, müsse sie unschwer entsprechende Entwürfe oder andere Unterlagen vorlegen können, die die Urheberschaft von F.A. belegen. Aufgrund ihres der Klägerin nicht zugänglichen Firmenarchivs müsse die Beklagte beweisen, dass jemand anderes als Schöpfer der Gestaltungen des und des sei.

Die besondere Karosseriegestaltung der Modelle und sowie die Entwürfe hierzu seien urheberrechtlich geschützte Werke der angewandten Kunst. Hierbei handele es sich aufgrund der charakteristischen Anordnung der Linien und Proportionen um eine dreidimensionale Skulptur, um ein kinetisches Kunstwerk mit hohem Wiedererkennungswert. Die Gestaltung beider Modelle werde durch die folgenden, als besonders angenehm und ästhetisch ansprechend empfundenen Merkmale geprägt (zum : Bl. 12 der Akte; zum : Bl. 31 der Akte):

- das Frontgesicht mit flacher Haube,
- den fehlenden Kühlergrill und
- die runden Scheinwerfer,
- die ausladenden teilintegrierten Kotflügel mit leicht schräggestellten integrierten Scheinwerfern,
- die Seitenansicht mit der flach nach vorne zulaufenden Frontpartie und mit dem Fließheck

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

- und den dreieckigen, niedrig gehaltenen Fenstern mit der parallel zum Fließheck verlaufenden Begrenzungslinie und horizontal verlaufenden Gürtellinie,
- die sich in den Frontbereich bis zur oberen Scheinwerfereinrahmung fortzieht;
- die charakteristische Dachstruktur und der seitliche Überhang der Karosse bewirken das Aussehen des Hecks wie eine Schulterung,
- am Heck ist der prägende Kühlergrill enthalten,
- sowie durch ein harmonisches Proportionsverhältnis aller Linien.

Eine geometrische Analyse zeige, dass die Gestaltung in allen drei Raumdimensionen und Ansichten die Regeln des Goldenen Schnitts berücksichtigte, was sie von anderen Autos unterscheide (siehe die Skizzen auf Bl. 14 ff. der Akte und Bl. 44 ff. der Akte). Die besondere Gestaltung der Fahrzeugfront mit der gebogenen Fronthaube und den gebogenen Kotflügeln wecke den physiognomischen Eindruck eines Lächelns – des „ -Lächelns“ (siehe die Abbildungen auf Bl. 19 der Akte und Bl. 55 der Akte).

Auch die Beklagte erkenne das harmonische Gestaltungskonzept in ihrer Werbung an, wenn sie Fahrzeuge als Design-Ikonen bezeichne, die man anhand ihrer Formensprache und Designführung seit über 60 Jahren gleich erkenne (siehe die Einblendung auf Bl. 20 der Akte).

Das einzigartige Design des Porsche habe sich von den damals bekannten Fahrzeuggestaltungen erheblich abgehoben. Ein eingeschränkter Schutzumfang aufgrund des vorbekannten Formenschatzes besteht daher nicht, vielmehr bestehe angesichts des künstlerischen Gestaltungswillens zur Schaffung einer Karosserie mit vollständig harmonischen Proportionen ein sehr weitreichender Schutzumfang. Maßgeblich sei der Stand des künstlerischen Schaffens in der Automobilindustrie 1948, also dem Zeitpunkt der Vorserie des (siehe Anlage SNP 8). Die prägenden Karosseriemerkmale mit ihren harmonischen Formen und Proportionen seien bei den vorbekannten Modellen nicht bekannt gewesen, eine Ähnlichkeit habe insoweit nicht bestanden, insbesondere nicht zu den Modellen , und , und . (siehe hierzu Anlage SNP 8a). Im Übrigen habe auch bei dem Design des mitgewirkt.

Jedenfalls weise der nicht die prägenden Merkmale der Modelle und auf, sondern unterscheide sich deutlich von ihnen (insbesondere durch das „Haifischmaul“) und wecke daher einen völlig anderen Gesamteindruck. Die Tropfenform alleine sei nicht kennzeichnend.

Die Gestaltung des Porsche (und daraus folgend auch des) sei nicht Vorgaben aus dem Gebrauchszweck als Sportwagen oder technischen Zwängen gefolgt. Bei der Gestaltung von Sportwagen gebe es im Rahmen der aerodynamischen Form einen erheblichen Gestaltungsspielraum – gerade was die konkrete Gestaltung von Front und Heck angehe. So

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

302

zwinge die Aerodynamik nicht automatisch zum Bau einer konkreten Front und eines konkreten Hecks, wie sie beim und vorhanden seien. Insbesondere sei es bei Sportwagen nicht zwingend, aus Gründen der Aerodynamik eine spitz zulaufenden Frontpartie mit einem Fließheck zu kombinieren.

Diese im Modell von entwickelte -DNA sei auch im 1963 – zunächst als präsentierten – Nachfolgemodell des umgesetzt worden, das somit keine eigenständige Entwicklung, sondern eine unselbständige Fortentwicklung des sei. So würden sich die den prägenden Merkmale auch bei dem wiederfinden. Dies habe auch die Beklagte in einer Pressemitteilung vom November 2014 anerkannt (Anlage SNP 16a, wo es unter anderem heißt: „Völlig außer Frage steht, dass das Design des eine Fortsetzung des ist. Es sollte eine bewusste Familienähnlichkeit zwischen dem und seinem Vorgänger bestehen."). Auch der weise daher eine einzigartige, vorher nicht bekannte Karosseriegestaltung auf, die ihn zur Sportwagenikone mache. Aus diesem Grund werde der in der Designliteratur als hervorragendes Designergebnis gewürdigt – mit als dessen anerkanntem Schöpfer (siehe insbesondere die Nachweise auf Bl. 35 der Akte und auf Bl. 40/41 der Akte).

Alle Karosserieformen des und der nachfolgenden Modellreihen des bis heute würden jeweils die gleichen harmonischen Verhältnisse aufweisen (siehe hierzu die Gegenüberstellungen in Anlage SNP 38). Bei den jüngeren Modellreihen (2004) und (2011) handele es sich um leicht abgewandelte Vervielfältigungen des und des Ur- . Das besondere Design von Markenheck, Markengesicht und Markenlinie lebe in den späteren Modellreihen des als „ -DNA" fort, die deshalb nicht als eigenständig anzusehen seien. Diese Kontinuität hebe auch die Beklagte in ihrer Werbung hervor (siehe Bl. 32 der Akte: „Sieben Generationen eines Klassikers: Porsche , 1963 – 2017"):

-Bild hier nicht abgedruckt-

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

-Bild hier nicht abgedruckt-

Dahinter stehe die Firmenphilosopie, einen Wiedererkennungseffekt in Bezug auf die DNA zu schaffen. Besonders deutlich werde der Charakter der neuen Modelle als Vervielfältigungen mit nur leichten Veränderungen, wenn die Beklagte die Entwicklung der Modelle darstelle, wie im nachfolgenden Lichtbild (Bl. 33 der Akte):

- Bild hier nicht abgedruckt-

Es gebe eine Kontinuität des Gesamteindrucks. Die Proportionen aller Modellreihen würden in der Frontansicht, der Heckansicht und der Seitenansicht übereinstimmen und seien von dem und dem Ur- übernommen. Ebenso belege eine geometrische Analyse den Goldenen Schnitt, der so auch im und (wie von entwickelt) ersichtlich sei (siehe Bl. 44 ff. der Akte mit Skizzen und Fotoanalysen). Das gleiche geometrische Schnittmuster sei auch bei den jüngeren Modellreihen identisch übernommen (Bl. 51, Bl. 53, Bl. 54 der Akte). Das typische -Lächeln sei auch bei den neuen Modellen erkennbar (Bl. 55 der Akte).

Der Gesamteindruck ändere sich nicht durch eine flachere Stellung der Windschutzscheibe und die geringfügige Veränderung des Hecks sowie durch die etwas größere Dimensionierung der aktuellen Modelle.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

304

Angesichts des hohen Erfolgs des Modells stehe der Klägerin aus ererbtem und aus abgetretenem Recht eine urheberrechtliche Nachvergütung im Wege des Fairnessausgleichs nach § 32a UrhG zu. Der Fairnessausgleich finde auch im Rahmen eines vor 1966 begründeten Arbeitsverhältnisses statt und könne zudem von den Erben des Urhebers geltend gemacht werden. Ein Arbeitnehmer sei als Urheber schutzwürdig und daher angemessen an den Früchten seines Schaffens zu beteiligen.

Der Vater der Klägerin habe nur ein bescheidenes, für eine Leitungsposition in der Automobilindustrie unterdurchschnittliches Gehalt bezogen (1950: 1.300,00 DM brutto; 1966: 5.420,00 DM brutto). Die Beklagte habe es stets an einer besonderen Wertschätzung der Leistungen des Vaters fehlen lassen sowie seine Bescheidenheit und sein fehlendes finanzielles Geschick ausgenutzt. Im Hinblicke auf das lange Zurückliegen der letzten Gehaltszahlung sei der Wert der Gegenleistungen mit Null anzusetzen. Unter Berücksichtigung eines rund 10jährigen Produktzyklus bei Automobilen handele sich nicht um eine normale Auswertung der Leistung eines Arbeitnehmers, die mit dem Gehalt abgegolten sei, sondern um eine überdurchschnittlich erfolgreiche, mehr als 50 Jahre andauernde Verwertung des Werkes.

Der Gegenleistung von Null stehe angesichts der über 50jährigen Produktionszeit und des Verkaufs von mehr als 1 Million Fahrzeuge ein enormer Erfolg der Karosseriegestaltung für die Beklagte bis heute gegenüber. Nach dem aus dem Geschäftsbericht des Mutterkonzerns der Beklagten ersichtlichen Zahlen könne für die Jahre 2007 bis 2011 von einem Absatz von mindestens 25.000 Fahrzeugen jährlich ausgegangen werden. Von 2007 bis 2016 sei von einer Mindestverkaufszahl von 260.771 Exemplaren auszugehen (Berechnung auf Bl. 56 der Akte). Die Höhe der erzielten Verkaufserlöse seien der Klägerin jedoch nicht bekannt, weshalb sie zunächst Auskunft verlangen müsse.

Zwischen der mit Null zu bewertenden Gegenleistung und den von der Beklagten erzielten Vorteilen bestehe ein auffälliges Missverhältnis. Im Wege des urheberrechtlichen Fairnessausgleichs stehe der Klägerin ein Anteil von 0,25 % – hilfsweise ein vom Gericht zu schätzender angemessener Anteil – des Nettoumsatzerlöses als angemessene Vergütung zu (Berechnung auf Bl. 68/69 der Akte).

Die Ansprüche seien nicht verjährt oder verwirkt. Die Klägerin habe bis zur Geltendmachung der Ansprüche keine Kenntnis von den Erfolgen des und des gehabt, diese Unkenntnis sei ihr auch nicht vorzuwerfen. Auch der für das deutsche Urheberrecht spezifische Fairnessausgleich sei ihr als Österreicherin und Nicht-Juristin unbekannt gewesen. Sofern die

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

305

Tochter der Klägerin Recherchen zu bei der Beklagten durchgeführt habe, habe sie ihre Mutter (die Klägerin) nicht über die Details ihrer Arbeit aufgeklärt. Vor 2014 habe man nicht über rechtliche Schritte nachgedacht. Erst nach der Pressekonferenz ihrer Tochter 2014 habe die Klägerin Anlass zur Prüfung urheberrechtlicher Ansprüche gehabt. Auch jetzt noch sei der Klägerin der tatsächliche Erfolg (das heißt die Umsätze) der Beklagten mit dem Werk unbekannt. Jedenfalls beginne die Verjährung jedes Jahr von neuem, sofern das auffällige Missverhältnis durch die weiteren Erfolge fortbestehe.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen, und zwar untergliedert nach den einzelnen Jahren, über den von der Beklagten erzielten Umsatz abzüglich Umsatzsteuer mit dem Modell der Baureihen und (Coupé, Cabrio, und) seit 01.01.2007.

2. Es wird festgestellt, dass die Klägerin einen Anspruch auf weitere Beteiligung an den Erlösen aus dem Verkauf des Modells der Baureihen und (Coupé, Cabrio, und) beginnend ab 01.01.2007 in Höhe von 0,25 % des Umsatzes ohne Umsatzsteuer der Beklagten hat, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

   Hilfsweise:

   Es wird festgestellt, dass die Klägerin einen Anspruch auf weitere Beteiligung an den Erlösen aus dem Verkauf des Modells der Baureihen und (Coupé, Cabrio, und) beginnend ab 01.01.2007 in Höhe eines vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzenden Anteils an dem Umsatz ohne Umsatzsteuer der Beklagten hat, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die vorgerichtlichen Kosten der Klägerin in Höhe von 11.955,81 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu erstatten.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

Die Beklagte tritt den Ansprüchen der Klägerin entgegen.

Die Klägerin sei nicht zur Geltendmachung urheberrechtlicher Nutzungsansprüche befugt. Die Erbfolge werde mit Nichtwissen bestritten. Die Erbauseinandersetzungsvereinbarung gehe nicht speziell auf urheberrechtliche Vermögenswerte ein. Jedenfalls stehe österreichisches Erbrecht einer Geltendmachung durch die Klägerin entgegen, weil die Erbauseinandersetzungsvereinbarung eine nach österreichischem Recht unzulässige Übertragung des gesamten Urheberrechts unter Lebenden wäre. Für die Erbteilung wäre nach österreichischem Recht ein Erbteilungsübereinkommen im Wege des so genannten Verlassenschaftsverfahrens erforderlich gewesen (siehe das Gutachten in Anlage B 22).

Jedenfalls sei auffällig, dass die Klägerin zuerst mittels Abtretung ihren Sohn zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche vorschiebe, später aber selbst Klage erhebe. Die angebliche Rückübertragung vom 16.12.2017 sei nach ihrem Datum anzuzweifeln, da die Klägerin auf sie erst nach dem entsprechenden Hinweis auf die Vorabtretung in der Klageerwiderung eingehe.

Die Stellung des Vaters der Klägerin als Urheber der Gestaltung des und des sei nicht belegt. Die Klägerin könne nur Mutmaßungen zu den behaupteten Leistungen von vorbringen. Belege dafür, dass er über die Lösung technische Aufgaben hinaus auch die äußere Gestalt des oder des geschaffen hätte, gebe es nicht. Vielmehr sei der Schwerpunkt der Tätigkeit von in der Karosserie-Konstruktion gelegen. Hierbei habe er technische Lösungen im Automobilbau gefunden; er sei aber kein Designer gewesen, geschweige denn allein für das Karosserie-Design in der Konstruktionsabteilung verantwortlich gewesen.

Organisatorisch habe man bis Ender der 50er Jahre in der Abteilung Karosserie-Konstruktion im Team gemeinsam an der Lösung technischer und gestalterischer Fragen gearbeitet. Hierbei seien neben auch weitere Personen an der Automobilkonstruktion und auch am Entwurf der Karosseriegestaltung beteiligt gewesen. Die Beiträge einzelner Mitarbeiter bei der Gestaltung des Modells seien nicht mehr rekonstruierbar, so auch nicht der individuelle Beitrag . Die von der Klägerin vorgelegte Konstruktionszeichnung (Anlage SNP 7) zeige als technische Lösung nicht den ersten Entwurf der Gestaltung des Fahrzeugs, sondern setze einen solchen voraus. Ein darauf angebrachtes Kürzel – selbst wenn ein solches erkennbar sein sollte – sei jedenfalls kein Urhebervermerk. Erst Ende der 50er Jahre habe man eine eigenständige Abteilung für Gestaltung eingerichtet, deren Leitung F.A. übernommen habe und aus der das Modell hervorgegangen sei, dessen Designer F.A. sei.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

Die Beklagte habe auch nicht die Urheberschaft von anerkannt. Die entsprechenden Aussagen in den eigenen Publikationen der Beklagten würden nur ergeben, dass er an der Entwicklung des beteiligt gewesen sei und wesentliche Beiträge insbesondere zur Konstruktion geleistet habe. All diese Darstellungen würden sich aber nicht mit der Gestaltung als solcher befassen. Nichts Anderes ergebe sich aus den von der Klägerin zitierten Literatur zum Automobil-Design oder aus vermeintlichen Berichten von Zeitzeugen. Insoweit werde nicht ausreichend zwischen Konstruktion und Gestaltung unterschieden. Aus der Stellung von als Leiter der Konstruktionsabteilung werde undifferenziert der Schluss gezogen, dass er auch den geschaffen habe.

Insbesondere habe der Vater der Klägerin nicht das Modell entworfen. Der Entwurf stamme von F.A. , der seit Ende der 50er Jahre die eigenständige Gestaltungsabteilung der Beklagten geleitet habe. Hintergrund sei der Auftrag dessen Vaters gewesen, ein Nachfolgemodell des zu entwickeln, das bei weniger kostenintensiver Produktion mehr Innenraum und mehr Leistung aufweisen sollte. Hierzu seien in einem firmeninternen Wettbewerb zwischen der Abteilung Karosserie-Konstruktion und der Abteilung Gestaltung zwei Prototypen entwickelt worden, von denen letztlich die Vorlage der Gestaltungsabteilung unter F.A. die Grundlage für den gebildet habe. Der maßgebliche Entwurf stamme somit von F.A. , nicht von

Eine persönliche geistige Schöpfung von und damit ein dem Urheberrechtsschutz zugängliches Werk der angewandten Kunst sei nicht ersichtlich. Nach dem vor 1966 gültigen Urheberrecht müssten Produkte des Industriedesigns und Gebrauchsgegenstände echte Kunstwerke sein, um als Erzeugnisse des Kunstgewerbes Urheberrechtsschutz zu genießen. Der hierfür notwendige ästhetische Gehalt im Sinne einer künstlerischen Leistung sei bei der hier fraglichen äußeren Gestaltung von Automobilen nicht erreicht worden; diese wäre allenfalls als Geschmacksmuster schutzfähig gewesen.

Die Linienführung des mit Proportionen, Fließheck und Tropfenform/Pontonform sei bereits in der nachfolgend eingeblendeten Skizze für den Typ des italienischen Unternehmens erkennbar, die im Hause der Beklagten, aber nicht von gefertigt worden sei (Anlage B 8):

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

308

-Bild hier nicht abgedruckt-

Außerdem sei die äußere Form des und des wesentlich durch die technischen Bedürfnisse des Sportwagenbaus bestimmt. Die Gestaltungsmöglichkeiten seien begrenzt, was bis heute zu vielen ähnlichen Automobilen führe. Gerade die von der Klägerin beschriebenen angeblichen Merkmale seien Ausfluss der technischen Anforderungen im Sportwagenbau und der Anforderungen der Aerodynamik. Die Aerodynamik bedinge eine Karosserieform mit spitz zulaufender Frontpartie und schräg auslaufendem Fließheck. Die Beschränkung auf Zweisitzer und die Motorplatzierung im Heck würden im Sportwagenbau zu einer kompakten Bauweise mit den Proportionen des und des führen. Der Heckmotor lege einen Verzicht auf den vorderen Kühlergrill nahe, weshalb auch die Frontgestaltung technisch bedingt sei.

Hierbei seien die wesentlichen Gestaltungsmerkmale des und des zum Zeitpunkt des Entwurfs bereits vorbekannt gewesen und weder isoliert noch in ihrer Kombination eine Besonderheit der -Modelle (Frontpartie ohne Kühlergrill, runde Scheinwerfer und abgerundete Motorhauben). Die wesentlichen Gestaltungsmerkmale – nämlich Front mit flacher Haube, runde Scheinwerfer, teilintegrierte Kotflügel, dreieckig gehaltene Fenster mit parallel zum Fließheck verlaufender Begrenzungslinie und horizontaler Gürtellinie, seitlicher Überhang der Karosse (Schulterung) sowie die Tropfenform mit Schrägheck – würden sich bereits beim 1945/1946 vom italienischen Designer entworfenen finden, den den Mitarbeitern seiner Konstruktionsabteilung als Vorbild für den genannt hätte (Anlage B 16):

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

309

Bilder hier nicht abgedruckt-

Die Entwürfe der Modelle der Baureihen und aus den Jahren 2004 und 2011 gingen nicht auf Leistungen von zurück. Diese Baureihen würden sich gestalterisch in Anmutung und Formensprache wesentlich vom ersten Modell des Porsche unterscheiden. Auch wenn die Linienführung aufgegriffen werde, handele es sich um eigenständige Modelle, nicht um leicht abgewandelte Vervielfältigungen.

Schon die Gestaltungen der Modelle und (in der Urform) würden sich deutlich voneinander unterscheiden. Während der runde und ballige Formen aufweise, sei der ein puristisch-funktional gestaltetes Automobil mit straff modellierten Flächen, großen Glasflächen und einer strengen Grafik von Fugen und Stoßfängern sowie ohne modischen Zierrat. Der zeichne sich durch eine eher aufrechte Haltung aus (steil aufgestellte Windschutzscheibe, senkrechte B-Säule, Heck-Silhouette mit Buckel, nach hinten abfallende Seitenlinie, runde und aufgesetzte Heckleuchten, insgesamt ballige Form). Demgegenüber sei der Ur- straff modelliert, geradlinig und puristisch (flacher stehende Windschutzscheibe,

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

größere Fensterflächen, nach hinten geneigte B-Säule, in der Flucht der Dachkante liegender Heckdeckel, eckige und integrierte Heckleuchten).

Hiervon wichen erst recht die aktuellen Modelle und ab (Bl. 128 der Akte):

- Diese hätten eine insgesamt wesentlich flachere längliche Form mit beinahe keilförmige Front- und Heckpartie (beim 1 mit einem etwas kürzeren vorderen Überhang als beim ...).
- Der Radstand sei länger (beim 1 noch mehr als beim ').
- Die Scheinwerfer und die Kotflügel seien in die Silhouette integriert.
- Der Heckabschluss sei in der Seitenansicht angehoben (beim noch mehr als beim).

Würde man einen Urheberrechtsschutz für die äußere Form des und des Ur- bejahen, sei der Schutzbereich wegen der technischen Vorgaben im Automobilbau und des vorbekannten Formenschatzes ausgesprochen eng und auf die jeweilige konkrete Gestaltung beschränkt. Schon kleine Abweichungen in Linienführung, Proportionen und einzelnen Ausstattungselementen würden dazu führen, dass der Schutzbereich verlassen werde. In Anbetracht dessen handele es sich bei den Modellen der Baureihen und um völlige Neugestaltungen von Automobilen, deren äußere Form sich deutlich von der Gestaltung des ersten Modells des 1 unterscheide. Die allenfalls übernommene Linienführung sei nicht gesondert schutzfähig, weshalb keine unfreie Bearbeitung der angeblichen geistigen Schöpfungen von vorliege.

Der Fairnessausgleich gemäß § 32a UrhG finde auf vor dem 01.01.1966 geschlossene Altverträge keine Anwendung. Außerdem gelte die Vorschrift nicht für Konstellationen, in denen – wie hier – ein angestellter Urheber Werke zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem Anstellungsverhältnis schaffe. Nach Sinn und Zweck sowie Entstehungsgeschichte der Regelung gehe es nicht um Arbeitnehmerurheber. Diesen stünden unabhängig vom wirtschaftlichen (Miss-)Erfolg des Werkes eine feste Vergütung sowie Sozialversicherungsschutz und Kündigungsschutz zu; das alleinige Verwertungsrisiko trage der Arbeitgeber. Bei einem fest angestellten Arbeitnehmer sei ein Vergleich zwischen Vorteilen aus der Nutzung des Werks und der vereinbarten Gegenleistung nicht möglich, da sich eine werkbezogene Gegenleistung in einem auf Jahre angelegten Arbeitsverhältnis mit regelmäßigen Gehaltsansprüchen und umfassender sozialer Absicherung des Arbeitnehmers gar nicht bestimmen lasse. So sei auch 35 Jahre lang sozial abgesichert für die Beklagte tätig gewesen und habe in dieser langen Zeit eine überdurchschnittlich hohe Vergütung sowie

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

314

Gratifikationen und einen Betriebsrentenanspruch erhalten. Das Gehalt von sei für die damaligen Verhältnisse im Vergleich zu den damals üblichen Durchschnittsgehältern außerordentlich hoch gewesen.

Auch bestehe Jahrzehnte nach dem Tod von kein Bedürfnis nach einem Fairnessausgleich zu Gunsten der Erben.

Jedenfalls sei die geforderte Lizenzgebühr zu hoch und finde keinen Anknüpfungspunkt in den tatsächlichen Verhältnissen.

Die Ansprüche der Klägerin seien verjährt. Bereits im Jahr 2001 habe die Tochter der Klägerin im Firmenarchiv, zu dem sie zweimal Zugang hatte, keine Nachweise zur angeblichen Urheberschaft von finden können. Schon damals habe die Tochter mit rechtlichen Schritten gedroht. Daher sei es naheliegend, dass in der Familie der Klägerin jedenfalls seit 2001 über mögliche Ansprüche für die Tätigkeit von diskutiert worden sei. Dies werde dadurch bestätigt, dass zunächst auch die Tochter im Herbst 2014 eine weitere Vergütung forderte (Anlage B 19) und dazu auch eine Pressekonferenz abhielt (Anlage B 20) sowie dann zunächst der Sohn der Klägerin im April 2017 Ansprüche gegen die Beklagte geltend machte und sich auf eine Abtretung durch die Erbengemeinschaft berief (Anlage SNP 28). Seit 2001, jedenfalls seit Einführung der streitgegenständlichen Baureihen in den Jahren 2004 und 2011, spätestens aber 2014 habe die Klägerin Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den relevanten Umständen gehabt. Ausreichend sei insofern, dass die Klägerin gewusst habe, dass ihr Vater bei der Beklagten angestellt war, der auf Leistungen ihres Vaters gründete und das Modell am Markt erfolgreich war.

Außerdem liege auch Verwirkung vor. Der weltweite Erfolg des Porsche sei der Klägerin schon lange vor 2001 aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt gewesen. Die Klägerin habe es bis zum Jahr 2001 unterlassen, die Beklagte überhaupt einmal davon in Kenntnis zu setzen, dass sie die behaupteten Leistungen ihres Vaters als nicht hinreichend gewürdigt ansehe. Erst Ende 2017 habe die Klägerin erstmals einen Anspruch geltend gemacht. Demgegenüber habe sich die Beklagte bei der Kalkulation der Preise für ihre Modelle über Jahre hinweg darauf eingestellt, dass insoweit keine weiteren Kosten zu berücksichtigen seien.

Zu den Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien einschließlich der jeweiligen Anlagen verwiesen. Wegen der Gestaltung der Fahrzeuge wird auf die zahlreichen weiteren bei der Akte befindlichen Lichtbilder verwiesen. Das Gericht

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

hat am 24.04.2018 eine mündliche Verhandlung durchgeführt (Protokoll auf Bl. 236/237 der Akte).

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Das für den Feststellungsantrag nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse liegt vor. Die Klägerin ist derzeit nicht in der Lage, die Höhe des von ihr geltend gemachten Fairnessausgleichs zu bestimmen. Hierfür sind die im Wege der Auskunft erstrebten Angaben zum Umsatz erforderlich (siehe KG GRUR Int. 2016, 1072, 1078 – Fluch der Karibik II). Außerdem findet nach dem Klägervortrag eine fortdauernde Verwertung der Werke statt, so dass bis zum Ablauf des Urheberschutzes ein noch nicht abgeschlossener Vorgang im Streit steht. Der Feststellungsantrag ist insofern auch in die Zukunft gerichtet (siehe LG Stuttgart BeckRS 2017, 139587 – Das Boot).

II.

Die Klage ist nicht begründet.

Die streitgegenständlichen Baureihen und des weichen in ihrem Aussehen so stark von den Modellen des und des ursprünglichen ab, dass sie urheberrechtlich als freie Benutzungen im Vergleich zu den früheren Gestaltungen anzusehen sind (§ 24 Abs. 1 UrhG). Die Gewährung eines Fairnessausgleichs nach § 32a Abs. 1 UrhG scheidet schon deswegen aus – unabhängig davon, ob das von der Klägerin behauptete auffällige Missverhältnis zwischen Erfolg des Designs und erhaltener Gegenleistung besteht.

Vor diesem Hintergrund kann offenbleiben, ob die Karosserieform der Modelle und – wie von der Klägerin behauptet – als Urheber geschaffen hat und ob die Klägerin in seiner Rechtsnachfolge zur Geltendmachung von urheberrechtlichen Nutzungsansprüchen berechtigt ist. Selbst wenn man davon ausgehen würde, wäre kein Fairnessausgleich zu gewähren. Auch die Fragen der Verjährung und Verwirkung sind demzufolge nicht entscheidungserheblich.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

Im Einzelnen:

1. Sowohl für die von der Klägerin beantragte Auskunft als auch für den Feststellungsantrag kommt es darauf an, ob der Klägerin ein Anspruch auf Fairnessausgleich gemäß § 32a Abs. 1 UrhG zumindest dem Grunde nach zusteht. § 32a Abs. 1 UrhG setzt voraus, dass der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt hat, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht. Ist dies der Fall, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird.

2. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist § 32a UrhG auf den vorliegenden Fall anwendbar.

   a) Eine für den sachlichen Anwendungsbereich von § 32a UrhG erforderliche Einräumung von Nutzungsrechten in Bezug auf etwaige zustehende Urheberrechte im Zusammenhang mit seiner Beschäftigung bei der Beklagten liegt vor.

      aa) Im vorliegenden Fall war der Vater der Klägerin bei der Beklagten bis zu seinem Tod im Jahr 1966 als Leiter des Karosseriebaus beschäftigt. Nach dem Arbeitsvertrag in der Fassung vom 31.07.1950 zwischen und der G.m.b.H. (einer Rechtsvorgängerin der Beklagten) übte er als Ingenieur die Tätigkeit „Konstrukteur-Abteilungsleiter" aus. § 6 des Arbeitsvertrags betraf die Einräumung von Nutzungsrechten gegenüber dem Arbeitgeber: Im Rahmen des Dienstverhältnisses erstellte „Erfindungen, Verbesserungen, Konstruktionen usw., gleichviel ob schutzfähig oder nicht schutzfähig" sollten dem Arbeitgeber zustehen, etwaige Rechte hieraus „als von dem Angestellten an abgetreten gelten" (Anlage SNP 1a). Unter Berücksichtigung des Zwecks des der Fahrzeugkonstruktion dienenden Arbeitsverhältnisses ist unter diese arbeitsvertragliche Klausel auch die Einräumung etwaiger Urhebernutzungsrechte zu fassen, auch wenn diese nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

      bb) Die nicht ausdrückliche Nennung von Urheberrechten im Arbeitsvertrag mag daran liegen, dass nach dem bis 1966 geltenden Kunsturhebergesetz die Rechtsprechung hinsichtlich des Rechtsbegriffs des Kunstwerks für

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

Gebrauchszwecken dienende Gegenstände eine eigenpersönliche geistige Schöpfung verlangte, die mit den Darlegungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit hervorgebracht und vorzugsweise für die Anregung des ästhetischen Gefühls durch Anschauung bestimmt war, wobei es gleichgültig war, ob das Werk neben seinem ästhetischen Zweck noch einem praktischen Gebrauchszweck dient (§ 2 Abs. 1 Satz 1 KUG); der ästhetische Gehalt des Werkes musste jedoch einen solchen Grad erreicht haben, dass nach der im Leben herrschenden Anschauung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer „künstlerischen" und nicht etwa nur einer geschmacklichen Leistung, wie sie der Schutz nach dem damaligen Geschmacksmustergesetz voraussetzte, gesprochen werden konnte (BGH GRUR 1959, 289, 290 – Rosenthal-Vase). Angesichts dieses Maßstabes wurde dem Kunstschutz für industrielle Formgebungen der „Seltenheitswert eines weißen Raben" zugesprochen (Henssler, GRUR 1959, 292).

cc) Auch wenn aus diesem Grund zum Zeitpunkt des Bestands des Arbeitsverhältnisses urheberrechtliche Fragen nicht im Vordergrund gestanden haben mögen, ist der vertraglichen Vereinbarung doch nach §§ 133, 157 BGB der Wille zu entnehmen, dass alle schutzfähigen Rechte aus der Tätigkeit des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber zustehen sollten. Der nicht abschließende Charakter der Aufzählung tritt im Wortlaut durch das Wort „usw." hervor. Daraus ist zu schließen, dass die Vertragsparteien nach dem Vertragszweck auch solche Rechte erfassen wollten, die nach damaligem Stand unsicher waren oder möglicherweise noch nicht vorausgesehen wurden. Dem Arbeitgeber sollten alle Rechte an den im Rahmen des Arbeitsverhältnisses entwickelten Automobilen zustehen. Aus heutiger Sicht entspricht dies §§ 43, 31 UrhG (Rojahn, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 5. Aufl. 2017, § 43 UrhG Rn. 37 ff.). Die Einräumung eines Nutzungsrechts im Sinne von § 32a Abs. 1 UrhG liegt damit vor.

b) § 32a Abs. 1 UrhG ist auch in zeitlicher Hinsicht auf die von Klägerseite behaupteten Schöpfungsakte anwendbar.

aa) Für den ist insofern von einer Gestaltung in den 40er Jahren auszugehen (siehe Anlage SNP 7), wohingegen für den Ur- der November 1961 mit der Erstellung von Prototyp-Modellen maßgeblich ist (siehe den Aktenvermerk vom 10.11.1961, Anlage SNP 42), spätestens aber der erste Messe-Auftritt im Jahr 1963. Der zu den aus heutiger Sicht bestehenden urheberrechtlichen

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

Nutzungsrechten führende Schöpfungsakt war damit bereits vor dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes zum 01.01.1966 abgeschlossen. Ebenso erfolgte die Rechteeinräumung auf Grund eines vor dem 01.01.1966 geschlossenen Arbeitsvertrags.

bb) Die Beklagte will hieraus den Schluss ziehen, § 32a UrhG sei auf einen solchen Altfall nicht anwendbar. Sie stützt sich hierfür auf § 132 Abs. 1 Satz 1 UrhG, nach dem die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes nicht auf Verträge anzuwenden sind, die vor dem 01.01.1966 geschlossen worden sind. Eine Ausnahme sei nur für die §§ 42, 43 UrhG vorgesehen, nicht für § 32a UrhG. Weil § 32a UrhG erst in § 132 Abs. 3 Satz 2 UrhG für nach dem 28.03.2002 entstandene Sachverhalte für anwendbar erklärt werde, könne ein Fairnessausgleich bei vor 1966 geschlossenen Verträgen nicht gewährt werden.

cc) Dieser Einschätzung schließt sich das Gericht nicht an. Vielmehr gilt § 32a UrhG unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses auch für Altverträge, solange nur die den Ausgleichsanspruch auslösende Nutzungshandlung als „Sachverhalt" im Sinne von § 132 Abs. 3 Satz 2 UrhG nach dem 28.03.2002 erfolgt. Der Wortlaut von § 132 Abs. 1 Satz 1 UrhG ist hierzu wenig ergiebig, da dort § 43 UrhG auch für Verträge vor 1966 anwendbar erklärt wird und § 43 UrhG wiederum auf die Vorschriften des zugehörigen Unterabschnitts verweist, darunter § 32a UrhG (zur Anwendbarkeit in Arbeitsverhältnissen siehe nachfolgend). Schon aus diesem Grund kommt es vorrangig auf § 132 Abs. 3 Satz 2 UrhG als spezielle Übergangsvorschrift zu § 32a UrhG an. Auch aus § 132 Abs. 3 Satz 1 UrhG folgt nicht die Unanwendbarkeit von § 32a UrhG auf Altverträge vor dem 01.01.1966. Zwar wird dort für „Verträge und sonstige Sachverhalte" das Urheberrechtsgesetz mit Stand zum 28.03.2002 für anwendbar erklärt, jedoch vorbehaltlich des bereits zitierten zweiten Satzes, der auch insofern spezieller ist.

dd) Mit der Entstehung von Sachverhalten meint § 132 Abs. 3 Satz 2 UrhG nicht die erstmalige Entstehung des auffälligen Missverhältnisses, sondern nach dem Sinn und Zweck der fairen Beteiligung der Urheber sind hiermit Verwertungshandlungen gemeint, die nach dem 28.03.2002 vorgenommen worden sind (BGH GRUR 2012, 496 Rn. 57 und Rn. 58 – Das Boot; BGH GRUR 2016, 1291 Rn. 16 – Geburtstagskarawane). Dass es demgegenüber – in Abweichung zu § 132 Abs. 1 Satz 1 UrhG und § 132 Abs. 3 Satz 1 UrhG – nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ankommt, ergibt sich aus der

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

Gesetzesbegründung. Dort wird ausgeführt, dass § 32a UrhG auch für Bestandsverträge gelte, um erhebliche Unbilligkeiten des bisher geltenden Rechts jedenfalls für künftige Sachverhalte auszugleichen (BT-Drs. 14/8058, Seite 2). Eine noch im Regierungsentwurf vorgesehene Beschränkung der Anwendung, soweit die Rechteeinräumung länger als 20 Jahre vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zurücklag, wurde letztlich nicht Gesetz (BT-Drs. 14/8058, Seite 12). Vielmehr sollte nach dem Willen des Gesetzgebers der Fairnessausgleich unbegrenzt für alle Altverträge gelten (BT-Drs. 14/8058, Seite 22). Im Ergebnis führt dies dazu, dass auch bei Altverträgen vor dem 01.01.1966 ein Fairnessausgleich in Betracht kommt (ebenso OLG Frankfurt a.M. GRUR 2015, 374 Rn. 47 – Hessenlöwe; siehe auch: Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl. 2015, § 132 UrhG Rn. 9, Rn. 11; Katzenberger/Ohly, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 5. Aufl. 2017, § 132 UrhG Rn. 15; Soppe, in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht, 3. Aufl. 2014, § 132 UrhG Rn. 24; J.B. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 132 UrhG Rn. 18a; Braun/Jani, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 132 UrhG Rn. 10).

c) Schließlich gilt § 32a UrhG nach seinem persönlichen Anwendungsbereich auch für den Fairnessausgleich eines Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber.

aa) Im Ausgangspunkt bestimmt § 43 UrhG, dass die Vorschriften des zugehörigen Unterabschnitts im Urheberrechtsgesetz auch anzuwenden sind, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt. In systematischer Hinsicht steht § 32a UrhG in demselben Unterabschnitt, so dass sich im vorliegenden Fall die Frage stellt, ob die Anwendung des Fairnessausgleichs bei Arbeitnehmern überhaupt in Betracht kommt.

bb) Die Beklagte hält § 32a UrhG nach dem Normzweck dieser Vorschrift für nicht anwendbar. Die Vorschrift bezwecke im Wesentlichen einen Schutz freiberuflicher Urheber und ausübender Künstler gegenüber den strukturell überlegenen Verwertern. Dieses Schutzbedürfnis bestehe nicht bei Arbeitnehmern, die unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg der Verwertung ihrer Leistungen durch den Arbeitgeber eine feste Vergütung erhalten würden und zusätzlich durch die Sozialversicherung und Kündigungsschutz abgesichert seien. Das strukturelle Ungleichgewicht habe insbesondere bei einem hochqualifizierten Ingenieur wie nicht

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

bestanden, der mehr als 30 Jahre bei der Beklagten in einer gut bezahlten und sozial abgesicherten Stellung beschäftigt gewesen sei. Jedenfalls bestehe der Zweck der Vorschrift nicht darin, Erben zweiter Stufe eine weitere Beteiligung an fremdem Schaffen zu sichern.

cc) Die Kammer hält daran fest, dass in § 43 UrhG der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck kommt, auch den Arbeitnehmer-Urheber an der wirtschaftlichen Nutzung seines Werkes zu beteiligen (so bereits LG Stuttgart BeckRS 2017, 139587 Rn. 43 – Das Boot). So wird in der Gesetzesbegründung zur Einführung von § 32a UrhG ausdrücklich eine Verbindung zwischen dem Fairnessausgleich und § 43 UrhG hergestellt (BT-Drs. 14/8058, Seite 21). Die grundsätzliche Anwendbarkeit in Arbeitsverhältnissen zeigt die Bezugnahme auf Tarifverträge in § 32a Abs. 4 UrhG. Auch ist der Arbeitnehmer durchaus schutzwürdig: Gerade in Arbeitsverhältnissen kann eine besondere Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber bestehen, weil in der Regel der gesamte Lebensunterhalt aus dem Arbeitsverhältnis bestritten wird. Wenn der Arbeitgeber einen außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Verwertungserfolg erzielt, ist daher die Frage berechtigt, ob der Arbeitnehmer hierfür in angemessener Weise vergütet wurde (für die grundsätzliche Anwendbarkeit von § 32a UrhG: Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl. 2015, § 43 UrhG Rn. 30, Rn. 11; Rojahn, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 5. Aufl. 2017, § 43 UrhG Rn. 71; Lindhorst, in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht, 3. Aufl. 2014, § 43 UrhG Rn. 23; A. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 43 UrhG Rn. 60; Wandtke, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 43 UrhG Rn. 146).

dd) Zwar ist der Fairnessausgleich bei Arbeitsverhältnissen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Den Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses muss aber im Rahmen der Bestimmung des auffälligen Missverhältnisses dergestalt Rechnung getragen werden, dass neben der Entlohnung auch die umfassende Absicherung des Arbeitnehmers zu berücksichtigen ist (siehe Rojahn, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 5. Aufl. 2017, § 43 UrhG Rn. 71; A. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 43 UrhG Rn. 60). Außerdem ist der Dienstcharakter des Arbeitsvertrags zu beachten: Der Arbeitgeber trägt das Risiko, dass es dem Arbeitnehmer im Rahmen seiner Arbeit und mit den ihm vom Arbeitgeber bereitgestellten Mitteln überhaupt gelingt, ein schutzfähiges Werk zu erstellen (Bayreuther, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Band 1, 4. Aufl. 2018, § 99 Rn. 24). Der Arbeitnehmer erhält seinen Lohn unabhängig von diesem Erfolg. Die

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

soziale Absicherung des Arbeitnehmers durch Sozialversicherungsschutz und Kündigungsschutz und seine möglicherweise langjährige Beschäftigung auf der einen Seite, das unternehmerische Risiko des Arbeitgebers und die Bereitstellung der betrieblichen Ressourcen auf der anderen Seite sind Faktoren, die in der Regel weniger schnell zu einem auffälligen Missverhältnis führen als bei einem Urheber außerhalb der Unternehmensorganisation.

ee) Auch im vorliegenden Fall kommt grundsätzlich ein Fairnessausgleich zu Gunsten von in Betracht. Angesichts der grundsätzlichen Vererbbarkeit des Urheberrechts gemäß § 28 Abs. 1 UrhG können auch die Erben diesen Anspruch geltend machen. Es handelt sich lediglich um einen vermögensrechtlichen Anspruch, der ohne weiteres vererbbar ist. Wenn ein Arbeitnehmer-Urheber entsprechende Ansprüche zu seinen Lebzeiten nicht geltend macht, geht dieses Recht als Vermögensrecht den Erben zu. Dies folgt auch aus § 64 UrhG, wonach das Urheberrecht erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt. Während dieser Schutzdauer bestehen auch sämtliche im Urheberrecht wurzelnde Vermögensrechte fort. Gerade im Falle des Fairnessausgleichs kann es ein Bedürfnis geben, den Ausgleichsanspruch erst nach dem Tod des Urhebers geltend zu machen, insbesondere, wenn sich ein wesentlicher Teil des Erfolges des Werkes erst nach dem Tod des Urhebers, aber noch innerhalb der Schutzdauer des Urheberrechts einstellt. Dies ist dem Verwerter zumutbar, da er umgekehrt auch während der gesamten Schutzdauer die wirtschaftlichen Vorteile aus der Nutzung des Werkes ziehen kann.

3. Die Gestaltungen des 356 und des Ur-911 sind an den für Werke der angewandten Kunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) entwickelten Maßstäben zu messen. Dabei ist von den folgenden Grundsätzen auszugehen:

a) Angesichts der lange zurückliegenden Zeit ergibt sich nicht, in welchem Umfang den vermarkteten Karosseriegestaltungen auch entsprechende Entwürfe und Modelle zu Grunde lagen. Zwar führt die Klägerseite insoweit eine Konstruktionszeichnung des an (Anlage SNP 9), außerdem eine Studie (Bl. 10 der Akte). Angesichts der dort erkennbaren Einzelheiten und Maße ist aber davon auszugehen, dass es schon davor entsprechende Entwürfe gegeben haben dürfte. Auch der Gestaltung des sind bei lebensnaher Betrachtung Entwurfszeichnungen vorausgegangen. Da entsprechende Unterlagen dem Gericht nicht vorliegen, ist hinsichtlich des Urheberschutzes von den vermarkteten Fahrzeuggestaltungen auszugehen, wie sie aus den zur Akte gereichten Lichtbildern ersichtlich sind. Diese Maßgeblichkeit des

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

umgesetzten Werks ist jedenfalls bei Automobilen gerechtfertigt, die angesichts des industriellen Fertigungsprozesses exakte Produktionsunterlagen erfordern. Soweit es um den Werkcharakter der Gestaltungen geht, musste daher dem Antrag der Klägerin auf Vorlage von Entwürfen durch die Beklagte nicht nachgegangen werden. Die urheberrechtliche Beurteilung ist hinsichtlich der Schutzfähigkeit schon nach der Aktenlage möglich.

b) Urheberrechtlich geschützt sind Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke, sofern es sich bei diesen Werken um persönliche geistige Schöpfungen handelt (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG).

aa) Weil die Fahrzeuggestaltungen des und des dem Gebrauchszweck der Gestaltung eines industriell gefertigten Sportwagens dienen, sind sie nicht der „reinen" (zweckfreien) Kunst zuzuordnen, sondern der angewandten Kunst (siehe BGH GRUR 2012, 58 Rn. 17 – Seilzirkus). Seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.11.2014 in der Sache „Geburtstagszug" ist bei Werken der angewandten Kunst nicht mehr erforderlich, dass sie die Durchschnittsgestaltung deutlich überragen, d.h. ein höherer schöpferischer Eigentümlichkeitsgrad als bei nur geschmacksmusterfähigen Gegenständen vorausgesetzt wird (BGH GRUR 2014, 175 Rn. 18 und Rn. 26 – Geburtstagszug; zur früheren Rechtslage siehe BGH GRUR 1995, 581, 582 – Silberdistel). An den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst sind grundsätzlich keine anderen Anforderungen zu stellen als an den Urheberrechtsschutz von Werken der zweckfreien bildenden Kunst oder des literarischen und musikalischen Schaffens; es genügt daher, dass sie eine Gestaltungshöhe erreichen, die es nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise rechtfertigt, von einer „künstlerischen Leistung" zu sprechen (BGH GRUR 2014, 175 Rn. 26 – Geburtstagszug). Geschützt ist infolge der Herabsetzung der Schutzschwelle durch das Urteil des BGH vom 13.11.2013 bei Werken der angewandten Kunst damit auch die so genannte „kleine Münze".

bb) Bei der erforderlichen Betrachtung der eigenschöpferischen Kraft haben allein technisch bedingte Merkmale außer Betracht zu bleiben, weil eine persönliche geistige Schöpfung ausgeschlossen ist, wo für eine künstlerische Gestaltung angesichts technischer Erfordernisse kein Raum besteht (hierzu und nachfolgend: BGH GRUR 2012, 58 Rn. 19 und Rn. 20 – Seilzirkus). Technisch bedingt sind diejenigen Merkmale eines Gebrauchsgegenstands, ohne die er

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

nicht funktionieren könnte. Dazu gehören sowohl Merkmale, die bei gleichartigen Erzeugnissen aus technischen Gründen zwingend verwendet werden müssen, als auch Merkmale, die zwar aus technischen Gründen verwendet werden, aber frei wählbar oder austauschbar sind. Soweit die Gestaltung solcher Merkmale allein auf technischen Erfordernissen beruht, können sie einem Gebrauchsgegenstand keinen Urheberrechtsschutz verleihen. Dies gilt auch für eine Gestaltung, die zwar eine ästhetische Wirkung hat, aber lediglich eine technische Lösung verkörpert (BGH GRUR 2012, 58 Rn. 22 – Seilzirkus).

cc) Bei Gebrauchsgegenständen, die bestimmten technischen Anforderungen genügen müssen und technisch bedingte Gestaltungsmerkmale aufweisen, sind nach diesem Maßstab die Möglichkeiten einer künstlerisch-ästhetischen Ausformung zwar nicht ausgeschlossen, aber regelmäßig eingeschränkt, so dass sich bei solchen Formgestaltungen in besonderem Maße die Frage stellt, ob die gewählte Form durch den Gebrauchszweck technisch bedingt ist (BGH GRUR 2012, 58 Rn. 25 – Seilzirkus). Dann kann die ästhetische Wirkung der Gestaltung einen Urheberrechtsschutz nur begründen, soweit sie nicht dem Gebrauchszweck geschuldet und technisch bedingt ist, sondern auf einer künstlerischen Leistung beruht (BGH GRUR 2012, 58 Rn. 36; BGH GRUR 2014, 175 Rn. 41 – Geburtstagszug). Selbst wenn von dem Werk eine ebenso große ästhetische Wirkung ausgeht wie von einem Werk der zweckfreien Kunst, kann die Berücksichtigung des Gebrauchszwecks dazu führen, dass ein Werk der angewandten Kunst – anders als das entsprechende Werk der zweckfreien Kunst – keinen Urheberrechtsschutz genießt (BGH GRUR 2012, 58 Rn. 36 – Seilzirkus).

dd) Auf Grund dieser urheberrechtlich gebotenen Trennung zwischen technisch bedingten und frei wählbaren Gestaltungsmerkmalen folgt, dass die von der Klägerseite häufig zitierten designgeschichtlichen Äußerungen zur ästhetischen Bedeutung der Modelle und (insbesondere auch das als Anlage SNP 50 vorgelegte Gutachten der von der Klägerin beauftragten Sachverständigen) nicht aussagekräftig im Hinblick auf den Urheberrechtsschutz und dessen Umfang sind. Die vorgelegten Einschätzungen zum Design stellen nämlich in erster Linie auf einen besonderen ästhetischen Gesamteindruck ab. Sie lassen nicht erkennen, inwiefern dieser gerade auf einer eigenschöpferischen, künstlerischen Leistung beruht oder aus technischen Gegebenheiten folgt.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

c) Der aktuelle Maßstab für angewandte Kunst ist auch in zeitlicher Hinsicht auf vor 1966 geschaffene Werke anwendbar, soweit es um ihre heutige Verwertung geht.

aa) Zwar bestimmt § 129 Abs. 1 UrhG, dass die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf die vor seinem Inkrafttreten geschaffenen Werke anzuwenden sind, es sei denn, dass sie zu diesem Zeitpunkt urheberrechtlich nicht geschützt sind oder dass in diesem Gesetz sonst etwas anderes bestimmt ist. Werke, die beim Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes urheberrechtlich nicht geschützt waren, genießen danach auch dann keinen Schutz, wenn sie den Anforderungen des Urheberrechtsgesetzes an ein urheberrechtlich geschütztes Werk entsprechen (BGH GRUR 2014, 65 Rn. 31 – Beuys-Aktion).

bb) Hieraus kann nicht der Schluss gezogen werden, § 32a UrhG finde auf vor dem 01.01.1966 geschaffene, nach dem früheren KUG nicht schutzfähige Werke keine Anwendung. Der BGH hat insoweit festgestellt, dass die Änderung einer lange Zeit geltenden höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht nur Bedeutung für zukünftige Sachverhalte hat, sondern grundsätzlich auch auf einen in der Vergangenheit liegenden, noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt einwirkt; Gerichte sind regelmäßig nicht an eine feststehende Rechtsprechung gebunden, die sich im Lichte besserer Erkenntnis als nicht mehr haltbar erweist (BGH GRUR 2014, 175 Rn. 24 – Geburtstagszug). Zwar bezog sich diese Aussage lediglich auf § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG in der seit 1966 geltenden Fassung, nicht auf den Maßstab der davor geltenden §§ 1, 2 KUG. Dennoch hat der BGH keinen Rechtsfehler erkannt, wenn Gerichte diesen Maßstab auf vor 1966 geschaffene Werke angewendet haben (BGH GRUR 2016, 490 Rn. 28 – Marcel-Breuer-Möbel II; von der Revision in den Verfahren wurde die Schutzfähigkeit aber auch nicht angegriffen). Dies ist konsequent, weil der frühere Bewertungsmaßstab hinsichtlich der „kleinen Münze“ bei angewandter Kunst im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG inhaltlich übereinstimmend schon vor dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes galt (so deutlich BGH GRUR 1995, 581, 582 – Silberdistel: „... hat die Rechtsprechung bei Werken der angewandten Kunst, soweit sie einem Geschmacksmusterschutz zugänglich sind, seit jeher höhere Anforderungen gestellt“, unter Hinweis auf die Entscheidung BGH GRUR 1957, 291 – Europapost). Auch nach dem vor 1966 geltenden Maßstab kam es in Abgrenzung zum Geschmacksmuster auf eine künstlerische Leistung an (BGH GRUR 1959, 289, 290 – Rosenthal-Vase). Erst durch das Urteil des BGH vom 13.11.2013 wurde dieser Maßstab aufgegeben (BGH GRUR 2014, 175 Rn. 18 ff. – Geburtstagszug). Da es sich insoweit um eine Rechtsprechungsänderung

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

im Hinblick auf einen unverändert vor und nach 1966 geltenden inhaltlichen Maßstab handelt, ist von der aktuellen Rechtsprechung auszugehen.

cc) Dieses Verständnis stimmt mit dem Schutzzweck von § 32a UrhG überein. Wie bereits ausgeführt, geht von der speziellen Übergangsvorschrift des § 132 Abs. 3 Satz 2 UrhG unter Berücksichtigung von dessen Schutzzweck eine unechte Rückwirkung auf, die sich auf auch Altverträge erstreckt. Entscheidend für die Anwendung von § 32a UrhG ist damit die gegenwärtige Nutzung eines nach heutigen Maßstäben geschützten Werkes. Dies ist für die Beklagte nicht unzumutbar, weil sie in Bezug auf lange zurückliegende Verwertungshandlungen durch die Regelungen zur Verjährung geschützt wird (aufgeschoben bis zum 31.12.2014 ist nur die kenntnisabhängige Verjährung, nicht die kenntnisunabhängige Höchstverjährung: BGH GRUR 2016, 1291 Rn. 43 ff. – Geburtstagskarawane).

4. Die Fahrzeuggestaltungen der Modelle i und . von denen die Klägerin die Urheberschaft ihres Vaters behauptet, sind nach diesen Grundsätzen urheberrechtlich geschützte Werke der angewandten Kunst im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG, da unter Berücksichtigung vorhandener Gestaltungsspielräume ein ausreichender Grad eigenschöpferischer Kraft feststellbar ist.

a) Auszugehen ist hierbei von den von der Klägerin angeführten Gestaltungsmerkmalen (siehe insbesondere die Auflistungen auf Bl. 12 und Bl. 31 der Akte), aus denen sich nach ihrer Auffassung der urheberrechtliche Schutz ergeben soll (BGH GRUR 2012, 58 Rn. 24 – Seilzirkus). Der Gesamteindruck lässt sich aus Sicht des Gerichts wie folgt charakterisieren:

aa) Für die Frontansicht ist die nach vorne abflachende Motorhaube prägend, die von zwei runden Scheinwerfern begrenzt wird. Diese Scheinwerfer sind in hochgezogene Kotflügel eingelassen, die so die vordere Fahrzeughaube seitlich begrenzen. Die Linienführung ist harmonisch in Wellenform geschwungen, spitze Linien finden sich nicht. Durch den fehlenden Kühlergrill wird eine geschlossene Fläche geschaffen, die den keilförmigen Eindruck hervorhebt. Die Begrenzungsfunktion der im Vergleich zur Fahrzeughaube hochgezogenen Kotflügel wird dadurch verstärkt, dass die Fahrerkabine in ihrem oberen Aufbau enger steht als die Flanken („Schulterung"). Insgesamt besteht durchaus der Eindruck eines Fahrzeug-Gesichts, auch wenn das von der Klägerin behauptete „ -Lächeln" in dieser Deutlichkeit nicht

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

ersichtlich ist (zu dieser besonderen Anordnung von Scheinwerfern und Kotflügeln: BPatG GRUR 2005, 330, 332 – Fahrzeugkarosserie).

bb) Auch in der Seitenansicht ist die Linienführung ein prägendes Merkmal. Von den Kotflügeln mit ihren eingelassenen Scheinwerfern zieht sich zunächst eine gerade Linie, die zum Heck hin geschwungen abfällt. Parallel zu dieser Linie, aber auf Höhe der hinter die Fahrzeugmitte versetzten Fahrerkabine, beginnt zunächst das Fahrzeugdach, dass ebenfalls geschwungen nach hinten abfällt. Auf Grund der stärkeren Krümmung des Daches nähern sich die beiden abfallenden Linien am hinteren Fahrzeugende einander an. Durch diese Annäherung zweier geschwungener Linien wird eine dreieckige Fensterstruktur angedeutet.

cc) Die Heckansicht ist demgegenüber weniger auffällig als die anderen beiden Ansichten. Prägend ist insoweit erneut die seitliche „Schulterung", die nach hinten sanft abfällt. Daneben wirkt sich der Gegensatz von glatter Fensterfläche und geriffeltem Kühlergrill auf den Eindruck aus.

dd) Bei der Ausgestaltung dieser Merkmale bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Modellen und Ur- . So wirkt der erheblich klobiger als der . Die Windschutzscheibe ist beim schräger gestellt und die Dachlinie zieht sich flacher nach hinten, so dass auch das Fahrzeugheck flacher abfällt und länger wirkt. Die Fahrzeugfront des ist minimalistischer als beim Die seitliche Begrenzung durch die Kotflügel mit den Scheinwerfern ist konsequenter umgesetzt, so dass ein breiterer Eindruck entsteht – insbesondere was die Fahrzeughaube angeht. Zudem fehlt beim das langgezogene, nasenartige Metallelement, das beim noch die Fahrzeugmitte der vorderen Haube prägt. Auch die Heckgestaltung wirkt beim klarer und wird durch eine größere Fensterfläche mit dem darunter entlang gezogenen Kühlergrill geprägt. Durch die flachere und klarere Linienführung wirkt der insgesamt puristischer, sportlicher und aerodynamischer, während die hochgezogene und wellige Form des noch mehr an eine Limousine erinnert.

b) Die vorstehend geschilderte ästhetische Wirkung der Gestaltung ist nicht allein dem Gebrauchszweck als Sportwagen geschuldet. Hinsichtlich der Gestaltungsfreiheit bei Kraftfahrzeugen ist auf die folgenden Besonderheiten hinzuweisen:

aa) Das Bundespatentgericht hat hinsichtlich der Markenanmeldung der Karosserie eines Modells der Beklagten festgestellt, dass es bei der

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

Formengestaltung von Kraftfahrzeugen zahlreiche technische Vorgaben gebe (BPatG GRUR 2005, 330 – Fahrzeugkarosserie): Das gelte in erster Linie für die Stabilität des Fahrzeugs in Aufbau und Materialauswahl z.B. hinsichtlich Torsions- und Biegesteifigkeit der in der Regel selbsttragenden Karosserie, die Aerodynamik („cw-Wert"), die Funktionsfähigkeit sichtbarer Teile (z.B. versenkbare Seitenscheiben), die Fertigungs- und Reparaturfreundlichkeit, die optischen Bedingungen (z.B. Position der Leuchten, Neigungswinkel für verzerr- und blendfreie Frontscheibe), aber auch für passive Elemente wie Unfall- oder Aufprallschutz von fremden Verkehrsteilnehmern usw. Der Gestaltungsfreiheit eines Designers seien damit von vornherein Grenzen gesetzt, da die Technizität der Gebrauchstauglichkeit selbst bei großzügiger Abwandlung des Prototyps Auto stets dominant bleibe.

bb) Auch das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) hat in der von der Klägerin zitierten Entscheidung vom 19.01.2018 (Nichtigkeitsverfahren Nr. 9 640; nicht rechtskräftig) für ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster mit der Gestaltung eines Modells der neueren Baureihen der Beklagten festgestellt, dass bei Personenkraftfahrzeugen die Gestaltungsfreiheit einerseits eingeschränkt sei durch die technische Funktion eines Kraftfahrzeugs, das der Beförderung von Personen und Lasten diene und daher Räder sowie eine Karosserie zum Schutz des Motors, der Personen und Lasten aufweisen müsse. Daneben bestünden gesetzliche Vorgaben, insbesondere im Bereich der Verkehrssicherheit, die unter anderem die Ausstattung mit Scheinwerfern, Rückleuchten, Seitenspiegeln, usw. beträfen. Hingegen unterliege die Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Ausgestaltung dieser technisch und gesetzlich vorgegebenen Merkmale keinen Beschränkungen (Rn. 17 der Entscheidung des EUIPO).

cc) Diesen zutreffenden Einschätzungen des Bundespatentgerichts und des EUIPO schließt sich das Gericht auch für den vorliegenden Fall der Beurteilung eigenschöpferischer Gestaltungsspielräume im Fahrzeugbau an. Zutreffend ist, dass der Spielraum bei der Gestaltung der Karosserieform von Kraftfahrzeugen begrenzt ist.

Dies zeigt sich besonders deutlich bei der Anbringung der Frontscheinwerfer, die nach Art einer Begrenzung jeweils am rechten und linken Fahrzeugrand angebracht sein müssen. In technischer Hinsicht dienen sie nicht nur einer Ausleuchtung der Fahrbahn für den Fahrer, sondern auch der Erkennbarkeit

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

des Fahrzeugs für den entgegenkommenden Verkehr. Insofern ist es durch den Gebrauchszweck vorgezeichnet, die Scheinwerfer seitlich anzubringen. Die Höhe der Kotflügel ist ihrerseits technisch dadurch bedingt, dass darunter die Räder des Fahrzeugs angebracht werden müssen. Durch diese gebrauchsbedingte seitliche Begrenzung ist es naheliegend, in dem dazwischenliegenden Raum funktionale Elemente des Fahrzeugs unterzubringen – sei es den Motor, sei es den Kofferraum. Diese Begrenzung durch abgerundete Kotflügel mit integrierten Scheinwerfern wird beispielsweise auch in dem Modell des deutlich, auch wenn dort die vordere Fahrzeughaube höher verläuft als beim und .

Dabei kann die Fahrzeughaube in der Mitte der Fahrzeugfront naturgemäß flacher gestaltet werden, wenn dort nicht der Motor untergebracht werden muss, sondern dieser im Heck sitzt. Insofern folgen grundlegende Weichenstellungen für die Karosserieform aus vorgefundenen technischen Entscheidungen, wie insbesondere der Verwendung eines Heckmotors, der über der Hinterradachse angebracht ist. Dass diese Anordnung des Motors eine gestalterische – und keine technische – Entscheidung gewesen sein soll, ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Der Verzicht auf vorne liegende Lüftungsschlitze in den zu beurteilenden Modellen ist ebenfalls auf die technische Entscheidung zurückzuführen, den Motor im Heck unterzubringen. Auch insofern ist das Fehlen eines Kühlergrills an der Fahrzeugfront nicht Ausdruck künstlerischen Schaffens, sondern folgt aus der technischen Anordnung des Antriebssystems. Konsequenterweise muss dann auch ein Kühlergrill am Heck angebracht werden.

In den Modellen ist darüber hinaus eine aerodynamische Linienführung umgesetzt, die ersichtlich dem Zweck sportlichen Fahrens dient. Die flache Fronthaube, die ausgestellten Kotflügel/Radkästen sowie die abfallende Heckpartie sind typische Merkmale im Sportwagenbau (BPatG GRUR 2005, 330, 333). Insbesondere die prägnante Frontpartie verdeutlicht dies: Wie bereits das Bundespatentgericht festgestellt hat, kann die Anordnung von Scheinwerfern und Kotflügeln über dem Niveau der Haube neben der ästhetischen Linienführung auch zur Kanalisierung des Luftstroms beitragen, um den Anpressdruck des Fahrzeugs auf die Straße und damit die von Haus aus bei Heckmotoren (wegen des fehlenden Frontgewichts) eher schlechtere Fahrstabilität zu erhöhen (BPatG GRUR 2005, 330, 331).

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

dd) Ungeachtet dieser technischen, durch den Gebrauchszweck geprägten Rahmenbedingungen im Sportwagenbau verbleibt hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung ein hinreichender Spielraum, um eine künstlerische Leistung zuzulassen. Dieser Spielraum bezieht sich weniger auf die Anbringung einzelner Fahrzeugelemente (insbesondere Kotflügel, Radkästen, Scheinwerfer, Fahrzeuhauben vorne und hinten, Windschutzscheibe, Seitenfenster und Heckfenster, Fahrgastzelle, Kühlergrill, Stoßfänger), sondern auf ihre harmonische Verbindung mittels Linienführung in der Karosserieform. Dass hierbei durchaus unterschiedliche Gestaltung möglich sind, zeigen beispielhaft die von der Klägerin vorgelegten Lichtbilder zeitgenössischer Automobile von der Mitte des letzten Jahrhunderts (Anlage SNP 8 und Anlage SNP 8a).

c) Die geschilderte ästhetische Linienführung beruht auf einer künstlerischen Leistung und lässt ein hinreichendes Maß an Schöpfungshöhe erkennen, so dass insgesamt Urheberrechtsschutz für die beiden damaligen Modelle besteht.

aa) Besteht ein anzuerkennender gestalterischer Spielraum, bemisst sich die Eigentümlichkeit nach dem geistig-schöpferischen Gesamteindruck der konkreten Gestaltung, und zwar im Gesamtvergleich gegenüber vorbestehenden Gestaltungen, wobei der Vergleich keine Neuheitsprüfung enthält, sondern die Frage beantwortet, ob der konkreten Formgestaltung gegenüber den vorbekannten Gestaltungen individuelle Eigenheiten zukommen (BGH GRUR 1985, 1041, 1047 – Inkasso-Programm). Zwar kommt es für den Urheberschutz nicht auf die absolute/objektive Neuheit des Werks an, dennoch ist für die Beurteilung der individuellen Schöpfung zu berücksichtigen, ob lediglich vorhandene Ausdrucksformen wiederholt werden, ohne dem Werk persönliche Züge zu geben (Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 2 UrhG Rn. 22; Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 5. Aufl. 2017, § 2 UrhG Rn. 65). Nicht zu berücksichtigen sind daher diejenigen Formungselemente, die auf bekannte Vorbilder zurückgehen, soweit nicht gerade in ihrer Kombination – untereinander oder mit einem neuen Element – eine für einen Kunstschutz ausreichende schöpferische Leistung zu erblicken ist, weil es andernfalls an der erforderlichen Eigentümlichkeit fehlt (BGH GRUR 1961, 635, 637 – Stahlrohrstuhl; BGH GRUR 1958, 562, 563 – Candida-Schrift).

bb) Die von der Klägerin dargestellten Ausführungen zur angeblichen Umsetzung des goldenen Schnittes sind für die künstlerische Leistung nicht erheblich.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

Maßgeblich ist für die urheberrechtliche Beurteilung der jeweilige Gesamteindruck, nicht eine geometrische Analyse. Daher kann offenbleiben, inwiefern die Analysezeichnungen der Klägerin zutreffen und ein besonderes Merkmal gerade der Modelle und in Abgrenzung zu anderen Fahrzeugen sein sollen. Wenn die Klägerin darauf hinweist, dass die Aufteilung sich in zahlreichen antiken Bauwerken, Gemälden und in der Natur wiederfinde und vom Menschen als besonders harmonisch und ästhetisch angenehm empfunden werde, erscheint es naheliegend, dass diese Gestaltung auch in Industriedesigns verwendet wird. Eine besondere künstlerische Leistung liegt darin nicht. Auch hat die Klägerin nicht dargelegt, dass die Umsetzung des goldenen Schnitts beim damaligen Entwurf der Fahrzeugmodelle eine tragende Rolle als Vorüberlegung gespielt hätte. Die nachträglich über die Lichtbilder gelegten Schnittmuster belegen insoweit nur, dass eine harmonische Linienführung vorhanden ist und sich geometrische Muster finden. Inwiefern dies bei anderen Fahrzeuggestaltungen nicht der Fall sein soll, ergibt sich nicht. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass schon durch die übliche spiegelbildliche Ausgestaltung der linken und der rechten Fahrzeugseite ein geometrischer Eindruck entsteht. Die Verteilung der Proportionen zwischen Windschutzscheibe und Fahrzeughaube ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass das Fahrzeug von einem Menschen in sitzender Position gesteuert wird.

cc) Aus den gleichen Erwägungen kommt es auch nicht auf das von der Klägerin hervorgehobene Fahrzeug-Gesicht in Form eines angeblichen Lächelns an. Hierbei geht es wiederum um eine interpretative Umschreibung des Gesamteindrucks, nicht um ein eigenständiges gestalterisches Merkmal. Dass ein Fahrzeug ein Gesicht aufweist, ist naheliegend und ein übliches Gestaltungsmerkmal. Wenn seitlich zwei Scheinwerfer angebracht sind und sich in der Mitte ein weiteres Element findet (insbesondere ein Kühlergrill), liegt für einen menschlichen Betrachter der Eindruck eines Gesichts nahe. Richtig ist aber, dass es in der konkreten Ausgestaltung einen Spielraum gibt, diesen Eindruck in eine bestimmte Richtung zu lenken mit Bandbreiten von freundlich zu aggressiv.

dd) Die beiden Fahrzeuggestaltungen sind in ihrer Grundform aerodynamischer gestaltet als die in der Anlage SNP 8a abgebildeten Fahrzeuge. Dies gilt insbesondere im direkten Vergleich mit dem von der Beklagten hervorgehobenen Modell des bereits Mitte/Ende der Vierzigerjahre

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

erschienenen , zu dem hinsichtlich der Linienführung die meisten Ähnlichkeiten bestehen.

So weist auch dieses italienische Fahrzeug prägnante Kotflügel mit integrierten Scheinwerfern auf, deren Linienführung sich nach hinten mit angedeuteter Schulterung erstreckt. Im Vergleich zum und ist diese in der Seitenansicht sichtbare Linienführung aber weniger abfallend, sondern verläuft bis zum hinteren Radkasten eher gerade, bis dann der hintere Kotflügel in das ebenfalls abfallende Heck übergeht. Umgesetzt ist im auch die nach hinten fließende Dachform, jedoch wiederum weniger abgeflacht als in den -Modellen. Bei der Heckansicht besteht zum Modell eine erhebliche Ähnlichkeit, wenn man vom Kühlergrill absieht.

Der deutlichste Unterschied liegt in der Frontpartie. Die vordere Fahrzeughaube des wird durch einen rundlichen Kühlergrill erheblicher Größe geprägt. Die vordere Fahrzeughaube ist weitgehend auf einer Höhe mit den Kotflügeln geführt, lediglich an der vorderen Spitze verläuft sie sanft nach unten. Durch die weitgehende senkrechte Gestaltung der Fahrzeugfront entsteht dabei nicht die für die -Modelle typische Keilform. Die abfallende Fahrzeugspitze ist schon eher in der Skizze zum erkennbar (Anlage B 8). Aus dieser Skizze ist jedoch eine einheitlich nach vorne verlaufende Fahrzeugfront mit rundem Abschluss erkennbar. Die besondere Einrahmung durch die Kotflügel mit dazwischen verlaufender Abflachung der Fahrzeughaube ist im – wie aus der Skizze ersichtlich – nicht umgesetzt.

ee) Unter Berücksichtigung des vorstehend geschilderten technischen Spielraums und der vorbekannten Gestaltungen reicht die in den Modellen und Ur- umgesetzte Linienführung mit den harmonisch abgestimmten Proportionen aus, um den Fahrzeuggestaltungen einen ausreichenden Grad eigenschöpferischer Kraft zu geben, so dass sie als Werke der angewandten Kunst anzusehen sind. Unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten und der vorbekannten Formen lässt die ästhetische Gestaltung der Linienführung und Proportionen eine harmonische Kombination flacher und geschwungener Elemente erkennen. Prägend ist in der Frontansicht die Kombination einer nach vorne kurvenartig abgeflachten Haube mit hochgezogenen Kotflügeln, die ihrerseits rund gestaltet sind und nach Art von Röhren die Fahrzeugseite begrenzen. In der Seitenansicht findet sich das Kurvenelement wieder, indem die auf Höhe der Kotflügel begonnene Linie

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

nach hinten abfallend in das Fahrzeugheck überführt wird, wo sie mit der ebenfalls geschwungenen Dachlinie zusammentrifft. Hierbei handelt es sich um schöpferische Gestaltungselemente, die zwar auf der technischen Struktur des Fahrzeugs aufsetzen, diese jedoch gestalten und ihr Ausdruck verleihen. Das Kunstvolle liegt darin, durch diese Verwendung von Linien und Kurven in Verbindung mit den technischen Gegebenheiten ein ausgewogenes Gesamtbild zu schaffen, das den Funktionszweck als Sportwagen erkennen lässt und einen sportlich-eleganten Eindruck weckt.

5. Ungeachtet des Urheberschutzes, der den Modellen und Ur- als Werken der angewandten Kunst zukommt, stellen die Modellreihen und des , für die die Klägerin eine Lizenzgebühr beansprucht, freie Benutzungen im Sinne von § 24 Abs. 1 UrhG dar. Es handelt sich weder um Vervielfältigungsstücke (§ 16 Abs. 1 UrhG) noch um (unfreie) Bearbeitungen (§ 23 UrhG). Den Gestaltungen, auf die sich die Klägerin stützt, kommt angesichts des Gebrauchszwecks nur ein enger Schutzbereich zu, der unter Berücksichtigung der erheblichen Weiterentwicklung der Karosserieform in den aktuellen Baureihen des nicht verletzt ist.

a) Nach § 24 Abs. 1 UrhG darf ein selbstständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.

aa) Für die Frage, ob die Übernahme gestalterischer Elemente eine Vervielfältigung (§ 16 UrhG), eine (unfreie) Bearbeitung (§ 23 UrhG) oder eine freie Benutzung (§ 24 Abs. 1 UrhG) darstellt, kommt es entscheidend auf den Abstand an, den das neue Werk zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des benutzten Werkes hält; eine freie Benutzung setzt dabei voraus, dass angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werkes verblassen (BGH GRUR 2016, 1157 Rn. 19 – auf fett getrimmt). Ein Verblassen ist anzunehmen, wenn die dem geschützten älteren Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge im neuen Werk zurücktreten, so dass die Benutzung des älteren Werkes durch das neuere nur noch als Anregung zu einem neuen, selbstständigen Werkschaffen erscheint (BGH GRUR 2016, 1157 Rn. 20 – auf fett getrimmt).

bb) Ausgehend von einer Bestimmung der eigenschöpferischen Merkmale des benutzten Werkes ist hierbei durch Vergleich der einander gegenüberstehenden Gestaltungen zu ermitteln, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang in der neuen Gestaltung eigenschöpferische Züge des

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

älteren Werkes übernommen worden sind; entscheidend kommt es auf einen Vergleich des jeweiligen Gesamteindrucks der Gestaltungen anhand einer Gesamtschau der übernommenen schöpferischen Züge an (BGH GRUR 2016, 1157 Rn. 21 – auf fett getrimmt; BGH GRUR 2011, 803 Rn. 63 – Lernspiele; BGH GRUR 2004, 855, 857 – Hundefigur; die weitere Fallgruppe des „inneren Abstands" ist vorliegend nicht einschlägig). Bei übereinstimmendem Gesamteindruck hängt es von der Wesentlichkeit der Veränderung ab, ob es sich um eine reine Vervielfältigung (§ 16 UrhG) oder um eine unfreie Benutzung (§ 23 UrhG) handelt (BGH GRUR 2014, 65 Rn. 36 – Beuys-Aktion; BGH GRUR 2016, 1157 Rn. 21 – auf fett getrimmt). Bei abweichendem Gesamteindruck kommt demgegenüber eine freie Benutzung in Betracht, die voraussetzt, dass die Veränderung der benutzten Vorlagen so weitreichend ist, dass die Nachbildung über eine eigene schöpferische Ausdruckskraft verfügt und die entlehnten eigenpersönlichen Züge des Originals angesichts der Eigenart der Nachbildung verblassen (BGH GRUR 2014, 65 Rn. 37 – Beuys-Aktion).

b) Diese Grundsätze besitzen eine besondere Bedeutung für die Frage, ob bei urheberrechtlich geschützten Werken der angewandten Kunst eine freie oder eine unfreie Benutzung vorliegt.

aa) Die Absenkung der Schutzschwelle für Werke der angewandten Kunst geht mit einer Begrenzung deren Schutzbereichs einher. Wie bereits dargestellt, ist bei Gebrauchsgegenständen, die durch den Gebrauchszweck bedingte Gestaltungsmerkmale aufweisen müssen, der Spielraum für eine künstlerische Gestaltung regelmäßig eingeschränkt (BGH GRUR 2014, 175 Rn. 41 – Geburtstagszug; BGH GRUR 2012, 58 Rn. 25 – Seilzirkus). Bei einem geringeren Maß an Eigentümlichkeit ergibt sich auch ein entsprechend enger Schutzbereich für das betreffende Werk (BGH GRUR 1987, 360, 361 – Werbepläne). In solchen Fällen können bereits verhältnismäßig geringfügige Abweichungen in den vermeintlich rechtsverletzenden Werken bewirken, dass keine Urheberrechtsverletzung vorliegt (BGH GRUR 2011, 803 Rn. 63 – Lernspiele).

bb) Auf die Möglichkeit eines engen Schutzbereichs hat der Bundesgerichtshof gerade auch im Zusammenhang mit seiner Rechtsprechungsänderung zum Urheberschutz für Werke der angewandten Kunst hingewiesen (BGH GRUR 2014, 175, Rn. 41 – Geburtstagszug). Die geringe Gestaltungshöhe im Bereich der „kleinen Münze" führt zu einem entsprechend engen Schutzbereich, bei

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

dem bereits verhältnismäßig geringfügige Abweichungen in der eigenschöpferischen Gestaltung bewirken können, dass keine Urheberrechtsverletzung vorliegt; unschädlich ist insoweit die weitgehende Übernahme dem Gebrauchszweck dienender Merkmale (OLG Nürnberg GRUR 2014, 1199, 1202 – Kicker Stecktabelle). Der für eine freie Benutzung notwendige Abstand ist in dem neuen Werk schneller erreicht, wenn das Originalwerk nur einen geringen Grad an Individualität aufweist (OLG Köln GRUR-RR 2015, 275 Rn. 22 – Airbrush-Urnen). Durch einen engen Schutzbereich wird im Ergebnis verhindert, dass Gestaltungselemente bei Gebrauchsgegenständen monopolisiert werden. Dadurch bleibt Raum für die Fortentwicklung von Produkten und Produktgestaltungen.

cc) Die Literatur nimmt zutreffend an, dass der tatbestandlichen Einbeziehung der „kleinen Münze" bei Werken angewandter Kunst auf Rechtsfolgenseite ein enger Schutzbereich gegenübersteht. Der Schutzumfang von Werken der angewandten Kunst ist damit sehr klein, schon kleinere Veränderungen des Designs schließen urheberrechtliche Ansprüche aus (Hoeren, MMR 2014, 338: „Steine statt Brot"; siehe auch Schulze, NJW 2014, 475: „Beim Schutzbereich könnte es eng werden."). Liegt eine Benutzung des konkreten Designs ohne Abweichungen nicht vor, reichen bereits geringfügige Abweichungen vom urheberrechtlich geschützten Gebrauchswerk aus, um urheberrechtliche Ansprüche auszuschließen (Verweyen/Richter, MMR 2015, 156, 158). Die gering ausgeprägten eigenschöpferischen Züge eines Werkes der angewandten Kunst verblassen damit recht schnell, wenn das angegriffene Werk eigene Gestaltungselemente aufweist (Schrader, WRP 2017, 1421, 1426). Einen über den Kernbereich eines etwaigen Unterlassungstitels hinaus geltenden Schutz gibt es im Zweifelsfall bei geringer Gestaltungshöhe nicht (Dietrich/Szalai, DZWIR 2014, 158, 171).

c) Den Modellen des und Ur- kommt nur ein eingeschränkter Schutzbereich zu.

aa) Wie ausgeführt, füllt das Design der Fahrzeuge einen Rahmen aus, der durch Gegebenheiten aus dem Gebrauchszweck als Sportwagen und durch technische Vorgaben eines Heckmotors bestimmt wird. Dies gilt sowohl für die Fahrzeugfront mit abgesenkter Fahrzeughaube, hochgezogenen Kotflügeln und integrierten Scheinwerfern als auch für die aerodynamische Keilform. Zwar besitzt die konkrete Ausfüllung dieses Rahmens mit der sportlichen Kombination von Linien und Kurven durchaus einen künstlerischen Wert. Dieser bewegt sich angesichts der geschilderten technischen Vorgaben und

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

der vorbekannten Formen jedoch im unteren Bereich der urheberrechtlich geschützten Schöpfungshöhe.

bb) Die von der Klägerseite angeführte Erwähnung des als „Design-Ikone" in der Design-Literatur steht der Annahme eines engen Schutzbereichs nicht entgegen. Aus der Würdigung des Designs ergibt sich nur, dass die insgesamt betrachtete Karosseriegestaltung in ästhetischer Hinsicht als besondere Designleistung anerkannt wird. Eine Gewichtung nach technisch bedingten oder vorbekannten Merkmalen einerseits und originär eigenschöpferischen Merkmalen andererseits erfolgt nicht. Für die urheberrechtliche Einschätzung kommt es allerdings allein auf Letztere an. Selbst eine große ästhetische Wirkung eines Werks der angewandten Kunst muss aus urheberrechtlicher Sicht außer Betracht bleiben, wenn die Gestaltungselemente aus dem Gebrauchszweck folgen und technisch bedingt sind (siehe BGH GRUR 2012, 58 Rn. 36 – Seilzirkus).

d) Für die urheberrechtliche Beurteilung nicht von Bedeutung ist, dass die Beklagte in ihrer Unternehmenswerbung eine Kontinuität der Baureihen des und des zu Grunde liegenden Designs hervorhebt. Hierbei handelt es sich um ein im Automobilbau typisches Vorgehen, mit dem ein verkaufsfördernder Wiedererkennungseffekt gewährleistet und eine Tradition dargestellt werden sollen. Eine urheberrechtliche Aussage, an der sich die Beklagte festhalten lassen müsste, ist damit nicht verbunden. Wie dargestellt, ergeben sich wichtige Vorgaben an das Design der Karosseriegestaltung aus dem Gebrauchszweck als Sportwagen. Insofern kann die Weiterentwicklung des früheren Designs zumindest teilweise auch als Aufgreifen einer gelungenen technischen Lösung verstanden werden. Wenn die heutigen Modelle als kontinuierliche Fortentwicklungen des früheren Designs dargestellt werden, ist dies letztlich nur eine Marketing-Aussage, die einen urheberrechtlichen Gesamtvergleich der eigenschöpferischen Merkmale nicht erübrigt. Entscheidend bleibt die künstlerische Ausgestaltung des durch den Gebrauchszweck gezogenen Rahmens und das Maß von dessen Übernahme in dem späteren Werk.

e) Nicht aussagekräftig ist auch die (nicht rechtskräftige) Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19.01.2018 (Nichtigkeitsverfahren 9 640). Sofern in dieser Entscheidung einem von der Beklagten angemeldeten Geschmacksmuster (das eine der aktuellen Baureihen abzubilden scheint) die fehlende Eigenart abgesprochen wurde, beruhte diese Feststellung des Amtes auf einem Vergleich zweier moderner Baureihen des (siehe Rn. 24 der

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

Entscheidung). Nur in Bezug auf diesen Vergleich aktueller Modelle ist dementsprechend auch die Aussage des Amtes zu verstehen, die Veränderungen würden in ihrer Gesamtheit nicht zu einem anderen Gesamteindruck führen (Rn. 31 der Entscheidung). Um den hier interessierenden Vergleich zu dem ursprünglichen Modell geht es in der Entscheidung nicht. Im Übrigen wäre das Gericht bei der Beurteilung urheberrechtlicher Fragen nicht an die Feststellungen des Amtes gebunden.

f) Unter Berücksichtigung des geringen Schutzumfangs führt ein Gesamtvergleich mit den aktuellen Baureihen des dazu, dass ein Verblassen der eigenschöpferischen Merkmale des Ur- anzunehmen ist. Für den vorliegenden Fall reicht es aus, den Gesamtvergleich lediglich mit dem ursprünglichen Modell des vorzunehmen, da der Abstand zum Modell ungleich höher ist.

aa) Ein Vergleich der Seitenansichten zeigt, dass die aktuellen Baureihen noch deutlich stromlinienförmiger ausgeführt sind als das ursprüngliche Modell. Dies gilt zum einen für die Fahrzeugfront, die beim Ur- relativ nahe nach den Scheinwerfern endet, aber bei den Baureihen und deutlich in die Länge gezogen ist. Dadurch entsteht der ausgeprägte Eindruck eines Schnabels oder einer Schnauze. Damit einher geht eine ausgeprägte Schrägstellung der Frontscheinwerfer in den aktuellen Modellen. Diese schräge Linie wird bei der nahezu parallel verlaufenden Windschutzscheibe aufgegriffen, so dass insgesamt ein deutlich flacherer Eindruck entsteht. Die Gestaltung wirkt gedrungener als beim ursprünglichen Modell.

bb) Ebenso ist das Fahrzeugheck in der Seitenansicht deutlich abweichend gestaltet. Anders als in den sechziger Jahren läuft das Heck bei den aktuellen Baureihen wesentlich weniger spitz zu. Die am Fahrzeugdach begonnene geschwungene Linie geht nicht in die Stoßfänger über, sondern endet oberhalb. Das eigentliche Heck wird durch eine senkrechte, wenngleich abgerundete Linienführung geprägt. Damit einher geht eine wesentlich gedrungener wirkende Ausgestaltung der Seitenfenster.

cc) Auch die Frontansicht offenbart deutliche Unterschiede. Die noch für das ursprüngliche Modell typische abgeflachte vordere Fahrzeughaube mit der Begrenzung durch die zeitlichen Kotflügel einschließlich der integrierten Scheinwerfer ist bei den modernen Modellen zu Gunsten einer insgesamt flacheren Form nur noch angedeutet. Damit fällt der wellenförmige Kontrast zwischen seitlicher Begrenzung und der abgeflachten vorderen Fahrzeughaube in den Baureihen und deutlich zurückhaltender aus.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

Die modernen Modelle wecken dadurch einen breiteren und tieferliegenden Eindruck.

dd) In ihrem Design mögen die aktuellen Baureihen des zwar durchaus ihren Ursprung erkennen lassen. Die kunstvolle Kombination von Kurven und Linien des Ur- hat ersichtlich als Vorbild gedient. Die eigenschöpferischen Züge werden jedoch in einem Maße fortentwickelt, dass es sich insgesamt um selbständige Werke mit eigenem Gestaltungsansatz und damit um freie Benutzungen nach § 24 Abs. 1 UrhG handelt. Durch die abweichende Gestaltung in der Front, in der Mitte und am Heck wird insgesamt die keilförmige Wagenform stärker betont. Im Gesamteindruck wirken die aktuellen Baureihen noch deutlich sportlicher, durch die gedrungene Gestaltung der Linienführung und Proportionen sogar aggressiver als das Ausgangsmodell. Die ästhetische Fortentwicklung ist deutlich sichtbar. Die erheblichen Veränderungen reichen aus, um den engen Schutzbereich des Ur- . zu verlassen.

ee) Letztlich ist die Weiterentwicklung der Formen erforderlich, um moderne Sportwagen zu verkaufen. Selbst wenn an ein „klassisches" Design als Grundidee angeknüpft wird, erwartet der Kunde bei Automobilen eine stetige Modernisierung des Designs. Dem ist die Beklagte nachgekommen. Die Gestaltung muss insgesamt zeitgemäß wirken, um nach dem Ende eines Produktzyklus eines Fahrzeugs das Nachfolgemodell auch als solches erkennbar zu machen. Solch eine komplexe Fortentwicklung – Gewährleistung eines Wiedererkennungseffekts bei zeitgemäßer Modernisierung des Designs – hat die Beklagte über mehrere Produktzyklen hinweg seit mehr als 50 Jahren erreicht, was angesichts der durch den Gebrauchszweck begrenzten Gestaltungsmöglichkeiten als wesentliche schöpferische Leistung im Verhältnis zum Ausgangsdesign anzuerkennen ist. Unter Berücksichtigung der begrenzten Gestaltungsfreiheit reichen die aufgezeigten Veränderungen an den aktuellen Baureihen aus, um in der gebotenen Gesamtschau eine freie Benutzung im Sinne von § 24 Abs. 1 UrhG zu bejahen.

6. Der Feststellungsantrag war in seiner Hauptfassung und in seiner hilfsweisen Fassung abzuweisen. Eine Pflicht der Beklagten zur Zahlung einer Lizenzgebühr an die Klägerin besteht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt.

a) Für freie Benutzungen kann der Urheber (oder dessen Rechtsnachfolger) keine Nachvergütung gemäß § 32a UrhG beanspruchen. Die freie Benutzung

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

ist nämlich ein eigenständiges Werk, dessen Veröffentlichung und Verwertung nach § 24 Abs. 1 UrhG nicht von der Zustimmung des Urhebers abhängt und daher auch keine Vergütungspflicht auslöst. Selbst wenn die Beklagte bei der Gestaltung der aktuellen Modellreihen auf das frühere Design aufgebaut hat, ist diese Fortentwicklung nicht eine Nutzung der ursprünglichen Fahrzeuggestaltungen im urheberrechtlichen Sinn und damit nicht nachträglich zu vergüten.

b) Mangels Urheberrechtsverletzung kann die Klägerin auch nicht die Feststellung einer Lizenz-Zahlungspflicht aus § 97 Abs. 2 UrhG oder aus § 812 Abs. 1 BGB verlangen.

7. Der von der Klägerin behauptete Auskunftsanspruch besteht nicht. Ein solcher Anspruch kommt nach § 242 BGB nur in Betracht, wenn aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte für einen Anspruch nach § 32a UrhG bestehen (BGH GRUR 2012, 496 Rn. 11 – Das Boot). Dies ist nicht der Fall. Gleiches gilt für die Sonderregelung zur Auskunft in § 32d UrhG (selbst wenn man deren zeitliche Anwendbarkeit gemäß § 132 Abs. 3a UrhG für Verwertungshandlungen nach dem 01.03.2017 annimmt).

8. Da kein Anspruch auf Durchführung eines Fairnessausgleichs besteht und auch keine Urheberrechtsverletzung vorliegt, sind die im Wege der Leistungsklage geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten ebenfalls nicht erstattungsfähig.

III.

Es bestand keine Veranlassung, im Hinblick auf das Vorbringen der Klägerin in dem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 12.06.2018 die mündliche Verhandlung nach § 156 ZPO wiederzueröffnen.

1. Eine Notwendigkeit zu weiteren Erörterungen tatsächlicher oder rechtlicher Fragen besteht nicht. Insbesondere war im Hinblick auf die vorstehenden rechtlichen Ausführungen mangels Entscheidungserheblichkeit des Vorbringens der Klägerin in diesem Schriftsatz keine weitere Sachverhaltsaufklärung geboten (siehe BGH BeckRS 2016, 14157 Rn. 12 und Rn. 13). So sind die von der Klägerin nachgereichten Argumente nicht geeignet, der Klage zum Erfolg zu verhelfen. Dies gilt insbesondere zu den weiteren Ausführungen zur Urheberschaft und zu den von ihm geschaffenen Werken. Selbst wenn man den Klägervortrag insoweit als wahr unterstellt, scheitern etwaige Ansprüche, weil im Hinblick auf die Modellreihen und weder eine urheberrechtlich relevante Nutzung seines Schaffens noch eine Urheberrechtsverletzung festzustellen ist. Im Übrigen sind die

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

von der Beklagten in dem nachgelassenen Schriftsatz vom 14.05.2018 vorgebrachten Argumente lediglich eine Vertiefung ihres bisherigen Vortrags oder eine Erwiderung auf den Klägervortrag. Die zugehörigen Rechtsfragen wurden bereits in der mündlichen Verhandlung diskutiert. Nachträgliche Rechtsausführungen der Parteien konnten auch ohne Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden.

2. Nicht entscheidungserheblich sind insbesondere die Fahrzeugabbildungen aus dem nachgereichten Unternehmensvideo „ ".", abrufbar unter www. . In dem Video zeigt die Beklagte die Entwicklung der Seitenansichten des Modells aller Baureihen bis heute. So finden sich weitere Seitenansichten des für 1964 einerseits und den streitgegenständlichen Zeitraum ab 2007 andererseits wie folgt (siehe die nachfolgenden Screenshots aus Anlage SNP 51):

-Bild hier nicht abgedruckt-

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

337

-Bild hier nicht abgedruckt-

Diese Seitenansichten führen zu keiner anderen Beurteilung, als in den vorstehenden Entscheidungsgründen ausgeführt. Für den Modellvergleich ausreichende Seitenansichten waren bereits bisher in der Akte, so dass aus dem Video nichts Neues folgt. Ein über die Aneinanderreihung der Karosserieformen hinausgehender Effekt ergibt sich nicht. Diese Aneinanderreihung war in ähnlicher Weise bereits aus dem Lichtbild auf Bl. 33 der Akte ersichtlich (Seite 33 der Klageschrift). Sofern die Beklagte in dem Video aus Werbezwecken eine evolutionäre Entwicklung der Baureihen darstellt, ändert dies nichts an dem bereits dargestellten Befund, dass aus urheberrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der durch den Gebrauchszweck geprägten Gestaltungselemente ein hinreichender Abstand der aktuellen Baureihen zu dem unter 1964 abgebildeten Modell besteht.

IV.

1. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

2. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 2 ZPO.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

3. Der Streitwert wurde nach §§ 63 Abs. 2, 48 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO festgesetzt. Die Streitwertangabe von 2.000.000 Euro in der Klageschrift war nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Rechtsstreits, wie sie sich im Laufe des Verfahrens ergeben hat, zu niedrig.

   a) Für den Feststellungsantrag war von der geforderten Lizenzgebühr in Höhe von 0,25 % des Netto-Umsatzerlöses auszugehen. Nach den Angaben der Beklagten (belegt durch Anlage B 4) beträgt der Bruttopreis eines Neufahrzeugs in der Basisversion derzeit 97.914 Euro. Von diesem Basispreis ist zu Gunsten der Klägerin mangels anderer Schätzgrundlagen auszugehen. Hieraus ergibt sich ein Nettopreis von 82.280 Euro. Um etwaigen Rabatten und Vertriebsprovisionen Rechnung zu tragen, sind hiervon im Wege der Schätzung nur 70 % oder 57.596 Euro anzusetzen. Bei einer Lizenz-Gebühr von 0,25 % ergibt dies einen Betrag von 144 Euro, der der Klägerin pro verkauftem Fahrzeug zustünde, wenn die Klage Erfolg hätte.

   b) Die Klägerin gibt für 2007 bis 2016 eine Zahl von 260.771 verkaufter Fahrzeuge an (Bl. 56 der Akte). Der Gesamtbetrag für diese Zeit beliefe sich daher auf 37.551.024 Euro. Bis zum Ende des behaupteten Urheberschutzes im Jahr 2036 ist infolge der Unsicherheiten in Bezug auf die Zukunft des Sportwagenbaus und die künftige Gestaltung der Modelle der Beklagten im Wege der Schätzung ebenfalls von dem für die Vergangenheit geforderten Betrag auszugehen. Insgesamt lässt sich das Klägerinteresse also auf 75.102.048 € schätzen. Die Wertbegrenzung nach § 42 Abs. 1 GKG ist nicht anwendbar, da es sich bei dem Fairnessausgleich nicht um eine wiederkehrende Leistung aus abhängiger Stellung handelt.

   c) Für den bei Feststellungsklagen im Vergleich zu Leistungsklagen anzusetzenden Abschlag (siehe Herget, in: Zöller, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 3 ZPO Rn. 16 „Feststellungsklagen") ist für die Vergangenheit von einem Faktor von 0,8 auszugehen und für die Zukunft von 0,4 – insgesamt also von 0,6. Dies ergibt einen Streitwert für die Feststellungsklage in Höhe von 45.061.228 €.

   d) Zwischen der Hauptfassung und der hilfsweisen Fassung des Feststellungsantrags bestand wirtschaftliche Identität, so dass sich die Hilfsfassung nicht streitwerterhöhend auswirkte (§ 45 Abs. 1 Satz 3 GKG).

   e) Der für die Auskunft erforderliche Aufwand ist auf rund 40.000 € zu schätzen, so dass sich insgesamt ein Streitwert von 46.100.000 € ergibt.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)

339

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Rzymann	Gleiter	Dr. Klink
Vorsitzender Richter am Landgericht	Richterin	Richter am Landgericht

Verkündet am 26.07.2018

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 09.11.2018)